



Frohe Weihnachten

Wir wünschen Ihnen und
Ihren Angehörigen
gesunde und
friedvolle Feiertage
sowie einen guten Start
ins Jahr 2014.



**Ihre Amtsverwaltung
Amt KLG Eider**

Foto: Jilly - Fotolia

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Eider

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zu den kommenden Feiertagen

Montag, 23.12.2013 von 08:00 - 12:00 Uhr
Montag, 30.12.2013 von 08:00 - 12:00 Uhr

Am Freitag, dem 27.12.2013 sowie am 24.12. und 31.12.2013 bleiben die Dienststellen des Amtes geschlossen.

Fundsache

In der Gemeinde Lehe ist ein Mountain-Bike gefunden worden. Eigentumsansprüche können beim Amt KLG Eider, Dienststelle Lunden (Tel: 04836 990-45 oder 46) geltend gemacht werden.

In der Gemeinde Lunden ist ein Kleinkraftrad gefunden worden. Eigentumsansprüche können beim Amt KLG Eider, Dienststelle Lunden (Tel: 04836/990 45 oder 46) geltend gemacht werden.

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider
am Montag, 16. Dezember 2013, um 19:00 Uhr
Sitzungsort: Gastwirtschaft ‚Jägerstuben‘ in Barkenholm, Dorfstraße 28

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 2 vom 18.11.2013
3. Mitteilungen
 - a) des Amtsvorstehers
 - b) der Ausschussvorsitzenden
 - c) des leitenden Verwaltungsbeamten
4. Informationen der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen
5. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie des 1. Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013
6. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Helmut Meyer*
Amtsvorsteher

Wohngeld und Ermäßigung Kindergartengebühren

In der Urlaubszeit vom 30.12.2013 bis 07.01.2014 ist das Büro in 25779 Hennstedt, Kirchspielschreiber - Schmidt- Str. 1 und in 25774 Lunden, Nordbahnhofstr. 7 nicht besetzt. Die Zweigstelle in 25782 Tellingstedt, Teichstr. 1 ist in dieser Zeit geöffnet.
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr
Telefon: 04836 990-42

Neue Steuerbescheide ab dem 01.01.2014 aufgrund der SEPA- Einführung



Liebe Bürgerinnen und Bürger, wie Sie sicherlich den Medien entnommen haben, wird der deutsche Zahlungsverkehr (DTA - Verfahren) zum 01. Februar 2014 auf das europaweit einheitliche SEPA - Lastschriftverfahren umgestellt. Daher müssen die Bankverbindungen aller Bürger auf das neue Format angepasst werden.

Außerdem ist zukünftig jede Gemeinde durch eine sog. Gläubiger - Identifikationsnummer, die sowohl auf Bescheiden und Rechnungen ausgewiesen wird, als auch bei Lastschriften im Kontoauszug erscheint, eindeutig zu erkennen.

Bürger, die Abgaben zahlen und dem Amt eine Einzugsermächtigung erteilt haben, gewinnen durch SEPA vor allem mehr Sicherheit.

Die Einzugsermächtigung, die künftig Mandat heißt, ist an strenge Auflagen geknüpft. Jede Abbuchung muss mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden. Diese Ankündigung erfolgt in der Regel per Bescheid oder Rechnung.

Bei wiederkehrenden Abbuchungen ergeht eine Ankündigung mit der Angabe aller künftigen Abbuchungstermine.

Aus diesem Grund erhalten alle Steuerpflichtigen für 2014 neue Steuerbescheide auf Basis der bisherigen Veranlagungen.

Diese Bescheide sind nach wie vor Dauerbescheide, d.h. es wird in den Folgejahren kein neuer Bescheid verschickt! Nur bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen erhalten Sie einen Änderungsbescheid.

Die Hundesteuermarken behalten ihre Gültigkeit.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Zuständig für
Gemeinden Lunden
bis Wrohm:
Swantje Herzberg
Büro Außenstelle Lunden
Telefon: 04836 990-26
E-Mail:
swantje.herzberg@amt-eider.de

Zuständig für
Gemeinden Barkenholm
bis Lunden:
Mareike Hansen
Büro Außenstelle Lunden
Telefon: 04836 990-25
E-Mail:
mareike.hansen@amt-eider.de

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Dellstedt



www.dellstedt.de

Am 24. November 2013 verstarb

Hans-Hermann Hansen

im Alter von 92 Jahren.

Der Verstorbene gehörte von 1970 bis 1990 der Gemeindevertretung Dellstedt an.

Zudem war er von 1974 bis 1978, sowie von 1986 bis 1990 zweiter stellvertretender Bürgermeister und in den Jahren 1978 bis 1986 erster stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Dellstedt.

Hans-Hermann Hansen hat sich durch seine ehrenamtliche Aktivität innerhalb seiner Heimatgemeinde verdient gemacht.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Dellstedt, im November 2013

Gemeinde Dellstedt
Klaus-Dieter Holm
Bürgermeister



Anordnung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Delve

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengVO) in der Neufassung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Schutz der besonders brandempfindlichen weichgedeckten Gebäude (Reetdachhäuser) angeordnet:

Das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II wird für den Bereich der Gemeinde Delve wie folgt erweitert:

Am **31. Dezember 2013 und 01. Januar 2014** dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nur nach folgender Maßgabe verwendet (abgebrannt) werden.

1. **Raketen dürfen innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 180 m von Gebäuden mit weicher Bedachung nicht abgebrannt werden.**
2. **Andere pyrotechnische Gegenstände dürfen innerhalb eines Schutzabstandes von 50 m von Gebäuden mit weicher Bedachung nicht abgebrannt werden.**

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden

Fassung wird die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass ein evtl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, damit die Einhaltung der Anordnung nicht durch Einlegung von Rechtsmitteln unterlaufen werden kann. Der Abwendung der Brandgefahr von weichgedeckten Häusern ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse, das neue Jahr mit einem Feuerwerk zu begrüßen, das durch die Anordnung nur geringfügig eingeschränkt wird.

Ordnungswidrig gem. § 46 Ziffer 9 SprengVO handelt, wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden beim Amtsvorsteher des Amtes KLG Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Delve, 05.12.2013

gez. *Hans-Peter Maaß*
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Delve:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Delve für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2013 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---|---------------------|-------------------------|--|-----------------------------------|
| | | | gegenüber bisher EUR | nummehr festgesetzt auf EUR |
| 1. im Ergebnisplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Erträge | 120.300 | 1.300 | 694.700 | 813.700 |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 114.300 | 5.300 | 680.300 | 789.300 |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 6.000 | -4.000 | 14.400 | 24.400 |
| 2. im Finanzplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 120.300 | 1.300 | 694.700 | 813.700 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 114.300 | 5.300 | 680.300 | 789.300 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 2.400 | 34.500 | 34.500 | 2.400 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 6.800 | 117.400 | 126.000 | 15.400 |

Delve, den 29.11.2013

gez. *Maaß*
Der Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Delve für das Haushaltsjahr 2013 wird öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann gem. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung während der Dienstzeiten im Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, 25779 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, Zimmer 15, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Hennstedt, den 04.12.2013

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

**Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Gez. Ronja Steffen**

Veröffentlicht im Informationsdienst des Amtes KLG Eider am Montag, dem 16.12.2013.

Gemeinde Gaushorn

Am 27. November 2013 verstarb

Ernst Otto Buck

im Alter von 82 Jahren.

Der Verstorbene gehörte von 1974 bis 1998 der Gemeindevertretung Gaushorn an.

Zudem war er von 1990 bis 1998 zweiter stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Gaushorn.

Ernst Otto Buck hat sich in all diesen Jahren stets für die Belange seiner Heimatgemeinde eingesetzt und ihre Geschicke in verantwortungsvoller Weise mitbestimmt. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Gaushorn, im Dezember 2013

Gemeinde Gaushorn
Ernst Johann Schnepel
Bürgermeister

Gemeinde Glüsing

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Glüsing
am Donnerstag, 19. Dezember 2013, um 19:30 Uhr
Sitzungsort: Witt's Gasthof, Dorfstr. 1, 25779 Glüsing

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigungen der Niederschriften Nr. 2 vom 19.08.2013 und Nr. 3 vom 09.09.2013
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Schulkostenbeiträge für das Förderzentrum „G“, Astrid-Lindgren-Schule, Meldorf
5. Vorbereitung der Europawahl am 25. Mai 2014; Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes
6. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07.2013 bis 05.12.2013
7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017
8. Beratung und Beschlussfassung über eine Straßenreinigungssatzung
9. Zustimmung zur Wahl des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hennstedt
10. Aufhebung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012 und des Beschlusses über die Benennung von 2 Personen für die Amtsbürgerwindparkgesellschaft vom 28. Februar 2012
11. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ursula Rink
Bürgermeisterin

Gemeinde Hennstedt



www.hennstedt-Dithmarschen.de

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Hennstedt

am Dienstag, 17. Dezember 2013, um 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Amtshauses in Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 5 vom 06.11.2013
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden
4. Aufhebung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012 und des Beschlusses über die Benennung von 2 Personen für die Amtsbürgerwindparkgesellschaft vom 20. Februar 2012 bzw. 09. Mai 2012
5. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „nördlich der Tellingstedter Straße in einer Tiefe von ca. 90 m und östlich Tellingstedter Straße Hausnummer 9 in einer Tiefe von ca. 100 m“
hier: Beschluss über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und abschließender Beschluss
6. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt „Bürgerwindpark Teilbereich Hennstedt“ für das Gebiet „nördlich der Landesstraße L 149, östlich der Kreisstraße K 51 und westlich der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Hollingstedt“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - erneute Beschlussfassung nach Planänderung -
7. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „Grundstücke Apeldör 6a und Apeldör 6 b an der Landestraße L 149“
hier: Beschluss über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und abschließender Beschluss
8. Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „Grundstücke Apeldör 6 a und Apeldör 6 b an der Landestraße L 149“
hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
9. Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „Grundstücke Apeldör 6 a und Apeldör 6 b an der Landestraße L 149“
hier: Satzungsbeschluss
10. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „Apeldör, nördlich der L 149, östlich der vorhandenen Bebauung Apeldör 1“
hier: Beschluss über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und abschließender Beschluss
11. Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich der 1. Änderung für das Gebiet „Apeldör, nördlich der Landesstraße L 149, östlich der vorhandenen Bebauung“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - erneute Beschlussfassung
12. Beratung über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014
13. Informationen zur Baumaßnahme „Gaststätte“
14. Informationen zur Baumaßnahme „Feuerwehrgerätehaus“
15. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer 30 km/h Zone
16. Situation des Bauhofes
17. Eingaben und Anfragen
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich **nicht öffentlich** behandelt.
18. Personalangelegenheiten
19. Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anne Riecke
Bürgermeisterin

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hennstedt **am Montag, 16. Dezember 2013, um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Amtshauses in Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 2 vom 22.10.2013
3. Mitteilungen des Vorsitzenden
4. Sachstand Straßenkataster
5. Beratung und Beschlussfassung zur Maßnahme Feuerwehrgebäude (Vorstellung und Bewertung der Pläne)
6. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Otto Beeck*

Vorsitzender

Gemeinde Krempel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Krempel:

Haushaltssatzung der Gemeinde Krempel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2013 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnisplan mit

| | |
|---|-------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 565.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 565.300 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
2. im Finanzplan mit

| | |
|--|-------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 555.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 524.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 11.800 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,81 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 %
2. Gewerbesteuer 320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin

ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Krempel, den 03.12.2013

Gemeinde Krempel

**Der Bürgermeister
gez. Ronald Petersen**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht während der Dienstzeiten im Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, 25779 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, Zimmer 15.

Hennstedt, den 06.12.2013

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

**Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
gez. Robert Tech**

Veröffentlicht im Informationsdienst des Amtes KLG Eider am 16.12.2013.

Gemeinde Lehe



Einladung

Zu der **am Dienstag, 17. Dezember 2013, um 19:30 Uhr** im Sitzungsraum Amtsverwaltung Lunden, Nordbahnhofstr. 7, 25774 Lunden, stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Gemeinde Lehe lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 3 vom 19.11.2013
3. Biogasanlage „Eider Biogas“
 - a) Informationen über das Projekt im Allgemeinen
 - b) Vorstellung des Vorhabens Wärmenetzbau in der Gemeinde Lehe
 - c) Diskussion und Fragen zum Projekt
4. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017
6. Schulkostenbeiträge für das Förderzentrum „G“, Astrid-Lindgren-Schule, Meldorf
7. Vorbereitung der Europawahl am 25. Mai 2014; Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes
8. Straßen- und Wegeangelegenheiten
9. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Rolf Thiede*

Bürgermeister

Gemeinde Norderheistedt

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Norderheistedt

am Mittwoch, 18. Dezember 2013, um 19:30 Uhr

Sitzungsort: Gastwirtschaft „Zum Eichenhain“, Süderheistedt, Heider Straße

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 3 vom 20.11.2013
3. Mitteilungen
4. Aufhebung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012 und des Beschlusses über die Benennung von 2 Personen für die Amtsbürgerwindparkgesellschaft vom 28. Februar 2012
5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017
6. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Norbert Rohwedder*
Bürgermeister

Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen:

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2013 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnisplan mit

| | |
|---|-------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 685.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 685.600 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
 2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

| | |
|--|-------------|
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 679.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 629.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 7.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 61.300 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,4 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 %
2. Gewerbesteuer 330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.100 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Rehm-Flehde-Bargen, 25.11.2013

Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen

Die Bürgermeisterin
gez. **Daniela Donarski**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht während der Dienstzeiten im Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, 25779 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, Zimmer 15.

Hennstedt, den 28.11.2013

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
gez. Robert Tech

Veröffentlicht im Informationsdienst des Amtes KLG Eider am 16.12.2013.

Impressum

Bürgerzeitung mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de
Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von g 0,66 + Versandkosten. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil: Die Amtsverwaltung
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: 14-täglich.
Auflage: 8.100 Exemplare

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen:**Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR | |
|---|---------------------|-------------------------|--|-----------------------------------|
| | | | | festgesetzt auf nunmehr EUR |
| 1. im Ergebnisplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Erträge | 90.400 | 5.700 | 609.700 | 694.400 |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 45.100 | 9.500 | 639.700 | 675.300 |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 45.300 | -3.800 | -30.000 | 19.100 |
| 2. im Finanzplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 90.400 | 5.700 | 604.100 | 688.800 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 45.100 | 9.500 | 586.100 | 621.700 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 5.000 | 7.500 | 12.500 | 10.000 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 67.600 | 35.300 | 47.100 | 79.400 |

Rehm-Flehde-Bargen, 25.11.2013

Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen

Die Bürgermeisterin
gez. Daniela Donarski

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht während der Dienstzeiten im Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, 25779 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, Zimmer 15.

Hennstedt, den 28.11.2013

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
gez. Robert Tech

Veröffentlicht im Informationsdienst des Amtes KLG Eider am 16.12.2013.

Gemeinde Schlichting**Einladung**

zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Schlichting **am Dienstag, 17. Dezember 2013, um 20:00 Uhr**
Sitzungsort: Gastwirtschaft „Dörpskrog“ in Schlichting

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 3 vom 21.11.2013
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017
5. Bau- und Wegeangelegenheiten
6. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Voss
Bürgermeister

Gemeinde Süderheistedt**Einladung**

zu einer öffentlichen Sitzung des Feuerwehrausschusses der Gemeinden Süderheistedt-Norderheistedt-Barkenholm **am Montag, 16. Dezember 2013, um 17:00 Uhr**

Sitzungsort: Feuerwehrgerätehaus, Mühlenstr. 4, 25779 Süderheistedt

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift vom 03.12.2012
3. Mitteilungen der Bürgermeister und des Wehrführers
4. Beratung und Beschlussfassung über den Investitionsplan der Freiwilligen Feuerwehr Süderheistedt 2014
5. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Birgit Meier
Ausschussvorsitzende

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Süderheistedt **am Freitag, 20. Dezember 2013, um 19:00 Uhr**
Sitzungsort: Gastwirtschaft „Zum Eichenhain“, Heider Straße, Süderheistedt

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 3 vom 24.09.2013
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden
4. Entschädigung für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Süderheistedt
5. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2013 bis 01.09.2013

6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017
7. Schulkostenbeiträge für das Förderzentrum „G“, Astrid-Lindgren-Schule, Meldorf
8. Vorbereitung der Europawahl am 25. Mai 2014; Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes
9. Eingaben und Anfragen

Dienstleistungen der Bundeswehr
 Kompetenzzentrum Baumanagement
 Kiel
 - Schutzbereichbehörde -

Tel.: 0431 384-5378
 E-Mail:
 BAIUDBwKomp
 ZBauMgmKiK4@
 bundeswehr.org

I. Schutzbereichanordnung:

Bundesministerium der Verteidigung
 IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/053 SH/8

Bonn, 15. Oktober 2013

Mit freundlichen Grüßen

gez. Birgit Meier
 Bürgermeisterin

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Gemeinde Tellingstedt



Einladung

Zu der **am Samstag, 21. Dezember 2013, um 19:00 Uhr**, in der Gaststätte ‚Dithmarscher Hof‘, Töpferstraße 12, 25782 Tellingstedt, stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Tellingstedt lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 10.12.2013
3. Mitteilungen
4. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
5. Zuschüsse an Vereine und Verbände
6. Rückblick auf das Jahr 2013
7. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helmut Meyer
 Bürgermeister

Gemeinde Welmbüttel

<http://welmbuettel.blogspot.com>

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur,
 Umweltschutz und

24106 Kiel, 06.11.2013
 Feldstraße 234

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 21. Mai 1973 - U I 2 - Anordnung-Nr.: I/Wel - wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Gaushorn, Barkenholm, Welmbüttel und Rederstell, Kreis Dithmarschen, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Welmbüttel erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 30. Juni 2008, WV III 7 - Anordnung-Nr.: I/Wel/7 aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I, Seite 2354) wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Welmbüttel weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Aufgrund der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl., Seite 2354) wird ein Gebiet in den Gemeinden

Gaushorn, Barkenholm, Welmbüttel und Tellingstedt, Kreis Dithmarschen, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Welmbüttel erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem aktualisierten Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Welmbüttel (Schutzbereichplan) vom 15. Oktober 2013, durch eine schwarze Linie abgegrenzt.

Komplett betroffene Flurstücke:

| Gemkg -Code | Gemarkung | Gemeinde | Flur | Flurstück |
|-------------|------------|--------------|------|---|
| 3301 | Barkenholm | Barkenholm | 2 | 52 - 56, 60 - 63, 65 - 76, 77/2, 78, 84 - 88, 94 - 101, 104 - 106, 109 - 113, 116, 117 |
| 3317 | Gaushorn | Gaushorn | 1 | 2/1 - 5/1, 38/1, 40/1, 41/1, 42, 43/1, 44 - 50, 51/1, 53 - 55, 91 - 94, 95/1, 95/2, 97/1, 98, 99/1, 100, 101, 148, 152/1 - 152/3, 153 |
| 3317 | Gaushorn | Gaushorn | 2 | 1, 2/1, 2/3, 2/4, 3/1, 4, 6, 104 |
| 3350 | Rederstell | Tellingstedt | 2 | 121/3 - 121/8, 122/1, 123/3 - 123/7, 123/10 - 123/15, 124/5 - 124/12, 125/10, 125/15 - 125/20, 126/1 - 128/1, 128/2, 129/1, 130/1, 155/1, 224/130, 286/123 - 288/123, 319/123 |
| 3376 | Welmbüttel | Welmbüttel | 1 | 3/2, 4/1, 4/2, 21 |
| 3376 | Welmbüttel | Welmbüttel | 10 | 1/1, 1/2, 2/3, 3/1, 58/1, 58/2, 59/1, 60, 61, 77/1, 77/2, 97/62, 104/3 |

Teilweise betroffene Flurstücke

| Gemkg-Code | Gemarkung | Gemeinde | Flur | Flurstück |
|------------|------------|--------------|------|--|
| 3301 | Barkenholm | Barkenholm | 2 | 29 - 32, 34 - 36, 38 - 48, 50, 51, 57 - 59, 64, 77/1, 79 - 81, 82/1, 82/2, 83, 89 - 93, 102, 103/1, 103/2, 107, 108, 114, 115, 118, 119, 154, 155, 157, 158, 162/1 |
| 3317 | Gaushorn | Gaushorn | 1 | 1/1, 2/2, 6/1, 7/1, 37/1, 38/2, 39/1, 56 - 60, 79, 80, 81/1, 82 - 90, 102, 103/1, 143/2, 146/1, 147/1, 149/1, 150/1, 151, 155/1, 167/61, 174/61, 177/103 |
| 3317 | Gaushorn | Gaushorn | 2 | 3/2, 5, 7 - 9, 50 - 54, 101 - 103, 105/1, 107/1 |
| 3350 | Rederstall | Tellingstedt | 1 | 143/3, 207/130 |
| 3350 | Rederstall | Tellingstedt | 2 | 116/1, 116/3, 116/4, 118/1, 118/2, 119/1 - 119/10, 120/1, 121/1, 121/2, 131, 133, 134, 136/2, 138/3, 138/12, 138/13, 143/2, 156, 344/119 |
| 3376 | Welmbüttel | Welmbüttel | 1 | 1/1, 2, 3/1, 5, 6/2, 7 |
| 3376 | Welmbüttel | Welmbüttel | 10 | 2/2, 4/1, 5/4, 45/2, 50/1, 51/1 - 56/1, 56/2, 57/1, 65, 66/1, 71/2, 72, 76/1, 98/62, 99/64, 102/63 |

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 15. Oktober 2013, IUD I 6 - Anordnung-Nr.: 1/053 SH/8, bestehend aus einem Einzelplan, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - Feldstraße 234, 24106 Kiel**, je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Itzehoe, Langer Peter 29, 25524 Itzehoe**, und bei der
- **Amtsverwaltung Kirchspielslandgemeinde Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche und andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG)

III. Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde (Vollzugsmaßnahmen):

- keine -

IV. Weitere Hinweise

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
 - den Plan des Schutzbereiches
 - den Wortlaut des Schutzbereichgesetzes

- § 3 Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen
- § 6 Duldungspflichten
- § 8 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
- § 9 Schutzbereichbehörde, Zuständigkeitsregelung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten

bei

- der Amtsverwaltung Kirchspielslandgemeinde Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt,
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Itzehoe, Langer Peter 29, 25524 Itzehoe und
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde, Feldstraße 234, 24106 Kiel

2. Befreiungen:
Darüber kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.



Im Auftrag

Kühn-Hanß
Kühn-Hanß

Gemeinde Westerborstel

Einladung

Zu der **am Freitag, 20. Dezember 2013, um 19:30 Uhr**, im Haus des Bürgermeisters, Tellingstedter Str. 40, 25782 Westerborstel, stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Westerborstel lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 2 vom 22.10.2013
3. Anpassung der Entschädigung für Hand- und Spanndienst
4. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017
5. Vorbereitung der Europawahl am 25. Mai 2014; Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Grimm
Bürgermeister

Gemeinde Wrohm



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wrohm

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wrohm

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, Seite 57) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 30 und 31 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.02.2008 (GVObI. 2008 Seite 91) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrohm vom 29.10.2013 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Wrohm betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich jeweils des ersten Grundstücksanschlusses ohne Revisionschacht (zentrale Abwasserbeseitigung), welches als Mischsystem vorgehalten wird.

(2) Wegen der besseren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form (z. B. der Grundstückseigentümer) verwendet. Die Ausführungen gelten ausdrücklich auch für die weibliche Form.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser) und das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich

von bebauten und befestigten Grundstücken abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind, im Falle der zentralen Abwasserbeseitigung sind dies insbesondere die Hausanschlussleitung, Hebeanlagen, Absperrvorrichtungen usw. auf dem privaten Grundstück sowie ein Revisionschacht.

(4) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstückes. Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter der Grenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße.

(5) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Einrichtung oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer auf deren Grundstücken Abwasser anfällt, sind nach der Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Gemeinde Wrohm im Rahmen des § 31 LWG und der Einschränkungen dieser Satzung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung und deren Benutzung, soweit die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

(3) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde Wrohm alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung vorzubereiten.

(4) Die Gemeinde Wrohm kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung der Gemeinde Wrohm über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

(5) Die Gemeinde kann den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und/oder die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung versagen, wenn der Anschluss oder die Benutzung durch den Grundstückseigentümer für die Gemeinde Wrohm unzumutbar wäre. Die Benutzung der Einrichtung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann, wenn das Abwasser in Art oder Menge die Reinigungsleistung der Einrichtung quantitativ oder qualitativ überfordern würde oder wenn eine Übernahme des Abwassers technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

(6) Ein Anspruch oder eine Pflicht auf den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder auf deren Benutzung besteht nicht, soweit der Eigentümer eines Grundstücks selbst zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

§ 4

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Bei der öffentlichen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftsrechtlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Wrohm zu stellen.

(2) Wird eine Befreiung für zentrale Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung

zum Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie zu deren Benutzung.

(3) Die Gemeinde Wrohm kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 3) gewähren, um - sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen - eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen. Die geringfügige Eigennutzung von Brauchwasser außerhalb der Wohngebäude bleibt hiervon unberührt, soweit es nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wird.

(4) Die Gemeinde Wrohm kann von den Bestimmungen in §§ 5 bis 7 - sofern sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

(6) Für Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge gelten die §§ 5 - 7 entsprechend. Die Gemeinde Wrohm kann bei Bedarf ergänzende Unterlagen nachfordern.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde Wrohm erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Gemeinde Wrohm entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde Wrohm kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Die Gemeinde Wrohm kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde Wrohm ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde Wrohm mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 3 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung) soll enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | |
|-------------------------|----------|
| für vorhandene Anlagen | schwarz, |
| für neue Anlagen | rot, |
| für abbrechende Anlagen | gelb. |
- (4) Die Gemeinde Wrohm kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelten die in den Abs. 2 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung gemäß § 33 Landeswassergesetz genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund des § 33 Landeswassergesetz erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Die Gemeinde Wrohm entscheidet über die technischen Erfordernisse dieser Grundstücksentwässerungsanlage. Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen dürfen nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde regelt hierfür die Bedingungen und Auflagen im Einzelfall.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet

werden. Sofern mit Zustimmung der Gemeinde auch Dränwasser in Sinne des Absatzes 2 eingeleitet werden darf, so ist dies in den Regenwasserkanal einzuleiten.

(4) Der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung darf nur Abwasser zugeführt werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Leder reste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und
- später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Düngemittel, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,0), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe. Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Auf Grundstücken auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind grundsätzlich Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen. Für die Art und den Einbau dieser Abscheider sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften einzuhalten.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S. 184, S. 269; geändert durch VO vom 08. Januar 1987, BGBl. I S. 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

(6) Abwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter:
 - a) Temperatur 35° C
 - b) pH-Wert wenigstens 6,5 höchstens 9,5
 - c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: 1 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l, DIN 4040, Teil 1 und 2, DIN EN 1825
3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für (DIN 38409 Teil 19) Leichtflüssigkeiten) beachten
 - b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l (gem. DIN 38409 Teil 18)
4. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a) Arsen (As) 1 mg/l
 - b) Blei (Pb) 2 mg/l
 - c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 - d) Chrom 6wertig (Cr) 0,5 mg/l
 - e) Chrom (Cr) 3 mg/l
 - f) Kupfer (Cu) 2 mg/l
 - g) Nickel (Ni) 3 mg/l
 - h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
 - i) Selen (Se) 1 mg/l
 - j) Zink (Zn) 5 mg/l
 - k) Zinn (Sn) 5 mg/l
 - l) Cobalt (Co) 5 mg/l
 - m) Silber (Ag) 2 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄⁺-N+NH₃-N) 80 mg/l <5000 EG
200 mg/l >5000 EG
 - b) Cyanid, gesamt 20 mg/l
 - c) Fluorid (F) 60 mg/l
 - d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂⁻-N) 10 mg/l
 - e) Sulfat (SO₄²⁻) 600 mg/l
 - f) Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l
7. Organische Stoffe
 - a) wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
 - b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,55 cm - 1 cm
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung „Bestimmungen der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 100 mg/l Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Wird der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser zugeführt, ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normen e. V., Berlin, auszuführen.
 - (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Fäkal- oder Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 6. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfalle - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vertretbar sind.
 - (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einlei-

tungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(10) Die Gemeinde Wrohm kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

(11) Werden der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Abs. 4 - 6 unzulässigerweise zugeführt, ist die Gemeinde Wrohm berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisions-schachtes bestimmt die Gemeinde Wrohm. Dabei können Wünsche des Grundstückseigentümers berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist der Revisionsschacht max. einen Meter hinter der Grenze auf dem anzuschließenden Grundstück zu errichten.

(2) Die Gemeinde Wrohm kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Bau-last oder durch eine grundbuchrechtliche Eintragung gesichert haben.

(3) Die Gemeinde Wrohm lässt den Grundstücksanschluss/ die Grundstücksanschlüsse bis zu max. einem Meter hinter die Grundstücksgrenze verlegen. Bei Grundstücken, die über ein anderes Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden, gilt als Grundstücksgrenze die Grenze zwischen dem anderen Grundstück und der öffentlichen Straße.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere nach der DIN 18300 zu erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde Wrohm in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmebescheid ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde Wrohm fordern,

dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde Wrohm kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Wrohm. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Gemeinde Wrohm oder Beauftragten der Gemeinde Wrohm ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde Wrohm oder Beauftragte der Gemeinde Wrohm sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisions-schächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen Rückstau abgesichert sein. Absperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen.

III. Schlussvorschriften

§ 12

Maßnahmen an öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde Wrohm oder mit Zustimmung der Gemeinde Wrohm betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind unzulässig.

§ 13

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde Wrohm mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat der verantwortliche Eigentümer sowie bei Kenntnis jeder Benutzer der öffentlichen Einrichtung die Gemeinde Wrohm unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde Wrohm mitzuteilen.

(4) Bei Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde Wrohm schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde Wrohm mitzuteilen.

§ 14

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen dreier Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde Wrohm den Anschluss. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 15

Vorhaben sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes, des Landes, des Kreises sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 16

Haftung

(1) Für Schäden und Mehraufwendungen, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde Wrohm von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Wrohm durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde Wrohm den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde Wrohm schuldhaft verursacht worden sind. Die Gemeinde Wrohm haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau. Treten durch fehlende oder mangelhafte Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau Schäden bei einem Dritten ein, so hat der betreffende Grundstückseigentümer die Gemeinde Wrohm von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen, die der Dritte gegen sie geltend macht.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG SH) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen anschließen lässt.
- § 3 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen ableitet;
- § 4 Abs. 3 ohne Erlaubnis eine Eigennutzung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück vornimmt.
- der nach § 5 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Abwasseranlage betreibt, nach § 5 Abs. 7 mit der Herstellung

oder Änderung der Anlage beginnt oder die Frist nach § 5 Abs. 8 nicht einhält;

- § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- § 7 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
- § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 10 Beauftragten der Gemeinde Wrohm nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- § 12 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- § 13 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,- EUR geahndet werden.

§ 18

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden nach besonderen Rechtsvorschriften einmalige Anschlussbeiträge, laufende Benutzungsgebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Satzung des Amtes Eider über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 19

Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20

Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Beitrags- und Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung.

Wrohm, den 30.10.2013

Gemeinde Wrohm

gez. Jens Lahrsen
Bürgermeister

Die vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Kirchspiellandgemeinden Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 17, Einsicht in die Satzung mit den Anlagen nehmen.

Hennstedt, den **06.12.2013**

Amt Kirchspiellandgemeinden Eider

**Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez. Wencke Jeronimus**

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am **16.12.2013**.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wrohm

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Wrohm

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, Seite 57) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. 2005, Seite 27) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVObI. Schl.-H. S. 545, ber. GVObI. 1991, Seite 257) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrohm vom 29.10.2013 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Wrohm betreibt für die Beseitigung des auf den Grundstücken in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Schmutzwasser- und Niederschlagswassers gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.10.2013 eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung als Mischsystem.

(2) Die Gemeinde Wrohm erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss,
- Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
- Benutzungsgebühren (Verbrauchsgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter Grenze des zu entwässernden Grundstückes ohne Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter Grenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße, ohne Revisionsschacht auf dem Vorderliegergrundstück.

(4) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau der zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde Wrohm ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

(5) Wegen der besseren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form (z. B. der Grundstückseigentümer) verwendet. Die Ausführungen gelten ausdrücklich auch für die weibliche Form.

II. Abschnitt

Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Die Gemeinde Wrohm erhebt soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses, ein Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die gesamte Grundstücksfläche herangezogen.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

- bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und dessen Grundstücksflächen teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 Meter dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 40 Meter dazu verlaufende Parallele,
- bei Grundstücken, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Satzungsgebietes,
- bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht

- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sofern auf dem Grundstück angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Grundstücksteile vorhanden sind und diese außerhalb der in Satz 2 festgelegten Fläche liegen, wird die so genutzte Fläche zusätzlich zur Fläche nach Satz 1 berücksichtigt
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen beträgt 0,86 Euro je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 8 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 10 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse und Revisionsschächte

(1) Der Gemeinde Wrohm oder einen von ihr beauftragter Dritter ist vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

- a) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse und Revisionsschächte.
- b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Grundstücksanschlüsse und Revisionsschächte.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, um Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

III. Abschnitt Abwassergebühr für Niederschlagswasser und Schmutzwasser

§ 11 Grundsatz

Für die Bereitstellung bzw. Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren (Verbrauchsgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und/oder Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Schmutzwassergebühr

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als Mischsystem gelangt. Sie beträgt 1,23 Euro je cbm Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Die Gemeinde Wrohm kann den Gebührenpflichtigen auffordern, seinen Wasserzähler oder seine Abwassermesseinrichtung binnen einer in der Aufforderung zu bestimmenden Frist selbst abzulesen und den abgelesenen Wert mitzuteilen. Kommt ein Gebührenpflichtiger der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde Wrohm, insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes geschätzt. Entsprechendes gilt, wenn ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Wrohm für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde Wrohm auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde Wrohm einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde Wrohm kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(6) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen. Dabei gelten

- | | |
|---|-----------|
| 1. 1 Pferd | als 1,0 |
| 2. 1 Rind bei gemischten Bestand | als 0,66, |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,0, |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16, |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand | als 0,33 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 01. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Absetzungen nach Absatz 6 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschildner 40 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 13**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Wrohm entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 14**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Verbrauchsgebühr entsteht, sobald der öffentlichen Einrichtung vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 15**Erhebungszeitraum**

(1) Der Erhebungszeitraum beginnt jeweils am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des darauffolgenden Jahres. Entsteht die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes so ist der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gleichzeitig Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Frischwasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist. Dem Erhebungszeitraum ist die sich mit ihm überwiegend deckende Ableseperiode zuzurechnen.

(3) Die Gebührenschuld erlischt mit Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit Ende der Gebührenpflicht.

§ 16**Veranlagung**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren können von der Gemeinde Wrohm Abschlagszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des vorherigen Erhebungszeitraumes oder nach dem voraussichtlichen Entgelt für den laufenden Erhebungszeitraum.

(2) Vorausleistungen werden jeweils zum 01.12., 01.02., 01.04., 01.06. und 01.08. erhoben.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird den Abschlagszahlungen diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Wrohm auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde Wrohm den Verbrauch schätzen.

§ 17**Fälligkeit**

Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistungen werden ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und werden zu den in § 17 Absatz 2 genannten Zeitpunkten fällig. Die Schmutzwassergebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben und zusammen mit privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.

IV. Abschnitt**Schlussbestimmungen****§ 18****Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Wrohm jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Wrohm sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines

Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Wrohm schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde Wrohm dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Wrohm bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde Wrohm zulässig. Die Gemeinde Wrohm darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Wrohm ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung von demjenigen zu besorgen, der die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung betreibt. Er ist weiter berechtigt, diese zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde Wrohm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 12 und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Beitrags- und Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung.

Wrohm, den 30.10.2013

Gemeinde Wrohm

gez. Jens Lahrsen

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Wrohm (Beitrags- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Kirchspiellandgemeinden Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 17, Einsicht in die Satzung mit den Anlagen nehmen.

Hennstedt, den 06.12.2013

Amt Kirchspiellandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

gez. Wencke Jeronimus

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am 16.12.2013.

Einladung

Zu der **am Dienstag, 17. Dezember 2013, um 19:30 Uhr**, in der Gaststätte Dörpskrog, Lökenort 2, 25799 Wrohm, stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Wrohm lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 2 vom 29.10.2013
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Vorbereitung der Europawahl am 25. Mai 2014; Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes
5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017
6. Sachstandsbericht zum Bürgerwindpark Wrohm/Osterrade
7. Ausbau der Hauptstraße
8. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Lahrsen
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Amt Eider

Bürgerwindpark Amt Eider

Hinweis

ab sofort erhalten Sie Informationen über die Bürgerwindpark GmbH & Co.KG unter www.buergerwindpark-eider.de.

3. Hallenfußballturnier vom Amt Eider

Wann: 04. Januar 2013
Wo: Sporthalle Tellingstedt
Veranstalter: SSV Lunden
Beginn: 13:00 Uhr

Gruppe A

FC Offenbüttel
SSV Hennstedt
SSV Lunden
Holstein Pahlen
SG Hemme/Lehe

Gruppe B

MTV Tellingstedt
SG Eider
TSV Linden
De Düwels
SSV Schalkholz

Weitere Auskünfte unter 04803 602920, Peter Meggers.



Information und Anmeldungen übers Internet oder Telefon
Tellingstedt 04838/70010, Hennstedt 04836 995448

Auszug aus dem aktuellen Programm Frühjahr 2014

Achtung! Ab sofort gelten die neuen Teilnahmebedingungen in Hinblick auf das SEPA-Lastschriftverfahren.



GESELLSCHAFT UND LEBEN

- 1141 Erwerb des MOTORSÄGE-SACHKUNDENACHWEISES** **68,- EUR**
Sonnabend, 18. Januar 2014/ 09:00 - 17:00 Uhr
Schule Tellingstedt 1 Termin
mit Kreisförster Udo Englert und Forstwirt Jörg Sendzek
Der Umgang mit der Motorsäge ist nicht ohne Risiko. So muss auch das Gefahrenpotential von Bäumen bei der Brennholzzelbstwerbung im Wald richtig eingeschätzt werden. Seit 2005 müssen Selbstwerber den Motorsäge-Sachkundenachweis besitzen, damit die Brennholzzelbstwerbung in zertifizierten Kreisforsten erfolgen kann.
- 1152 Vorbereitungslehrgang FISCHEREISCHEINPRÜFUNG** **Erw. 69,-/Jugendl. 58,-**
Sonnabend, 11. Januar 2014 / 14:00 - 18:00 Uhr
Hennstedt
jeweils an 4 Wochenenden 09:00 - 12:00 Uhr
sonnabends und sonntags
mit Wolfgang Köhne ASV Hennstedt im Sportlerheim SSV Hennstedt
Prüfung nach Abschluss des Lehrgangs am 15.02.13. ab 14:00 Uhr.



KULTUR

- 26404 NÄHEN und Schneidern mit der Maschine** **35,- EUR**
Sonnabend, 11. Januar 2014 09:00 - 16:00 Uhr
Tagesseminar unter der Leitung von Sieglinde Bock
Ort: Technikraum, Schule
Hennstedt, max. 6 TN (Mindestalter 16 J.)
einschl. Mittagspause
1 Termin



GESUNDHEIT UND FITNESS

- 3265 ZUMBA&BBP-Fitness I** **44,- EUR**
Montag, 06. Januar 2014 18:15 - 19:00 Uhr
Multifunktionshalle Tellingstedt 10 Termine
- 3266 ZUMBA&BBP-Fitness II** 19:05 - 19:50 Uhr



BERUF UND KARRIERE

- 5212 TABELLENKALKULATION und GRAFIK mit EXCEL** **gestaffelte Gebühr**
dienstags u. donnerstags, 19:15 - 21:15 Uhr
14. Januar 2014 6 Termine
EDV-Raum Schule Tellingstedt/
mit Ralf Jargstorff
Kursgebühr ab 8 TN => 59,- EUR, ab 6 TN => 69,- EUR, ab 4 TN => 89,- EUR
- 5112 INTERNET Aufbaukurs** **gestaffelte Gebühr**
Dienstag, 14. Januar 2014 17:00 - 19:00 Uhr
Georg Claußen, 3 Termine
IT-Administrator/EDV-Raum
Schule Tellingstedt
Voraussetzung: - grundlegende Windows Kenntnisse -
Kursgebühr ab 8 TN => 32,- EUR, ab 6 TN => 39,- EUR, ab 4 TN => 49,- EUR
- 5231 Arbeiten mit der ACCESS Datenbank** **gestaffelte Gebühr**
Donnerstag, 16. Januar 2014 17:00 - 19:00 Uhr
EDV-Raum Schule Tellingstedt/ 7 Termine
mit Georg Claußen, IT-Administrator
Voraussetzung: - grundlegende Windows Kenntnisse -
Kursgebühr ab 8 TN => 63,- EUR, ab 6 TN => 79,- EUR, ab 4 TN => 98,- EUR



Die VHS-Tellingstedt-Hennstedt e. V.

wünscht allen unseren Mitgliedern und Kursteilnehmern ein frohes Weihnachtsfest und erfolgreiches Jahr 2014.

Wir bedanken uns bei allen, die im abgelaufenen Jahr an unseren Kursen teilgenommen haben.

Bitte besuchen Sie auch im neuen Jahr unsere Kurse recht zahlreich, denn nur mit Ihrer Unterstützung können wir unser umfangreiches Kursangebot auch in Zukunft aufrecht erhalten.

Ihr VHS-Team

Ortwin Rosenke
Geschäftsführer/
Tellingstedt

Elke Jasper
Vorsitzende

Manfred Schmidt
Mitarbeiter
Hennstedt

Reise ins Baltikum mit der VHS Lunden

- Nur noch wenige Plätze frei -
 - Litauen - Lettland - Estland erleben
- 9 Tage Bus- und Schiffsreise

Vom 12. - 20. Mai 2014 bietet die VHS Lunden eine Reise ins Baltikum an.

Die Anreise erfolgt ab Lunden mit dem Bus nach Kiel. Von Kiel geht es mit der Fähre über Nacht nach Litauen/Klaipeda. Während der Bus-Rundreise mit Reiseleitung erleben Sie die Schönheiten des Baltikums mit vielen Höhepunkten.

Die Heimreise erfolgt von Tallin mit der Fähre nach Helsinki. Nach einer Stadtführung erleben Sie den letzten Urlaubstag auf der Fähre, ebenfalls über Nacht, nach Travemünde.

Anmeldeschluss ist der 31. Januar 2014.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der VHS-Leiterin Hannchen Knäblein, Tel. 04882 5053 oder 0172 1689524.

Neue Kurse Winter 2014 der Amtsvolkshochschule Lunden

Nähen

Beginn: Kurs I Montag, 13.01.2014
Kurs II Dienstag, 14.01.2014
Treffen am Haupteingang Schule Süd
10 Doppelstunden

Gebühr: 30,- EUR
Leiterin: Marlene Hebbel, Lunden (04882 5476)
Anmeldungen nimmt die Kursleiterin selbst entgegen.

Meditation in der Gruppe

Meditationen lassen den Körper entspannen, die Gedanken und Gefühle zur Ruhe kommen und ermöglichen ein Ankommen im eigenen Zentrum.

Beginn: Mittwoch, 8. Jan. 2014, 19:00 Uhr
Leiterin: Petra Beuse, Lehe (04882 340)
Gebühr: 10 Abende 50,- EUR
Ort: Lehe, Sandstraße 27

Meditation für Kinder/Jugendliche in der Gruppe

Zur Förderung von Entspannung, Konzentration und Ich-Stärke (Abbau von negativen Gefühlen)

Beginn: Freitag, 10. Jan. 2014,
Kinder: 16:00 - 17:00 Uhr (6 - 11 Jahre)
Jugendliche: 18:30 - 19:30 Uhr (12 - 18 Jahre)
Leiterin: Petra Beuse, Lehe (04882 340)
Gebühr: 5 Sitzungen 25,- EUR
Ort: Gemeindehaus in Lunden
Anmeldungen nimmt die Kursleiterin selbst entgegen (04882-340).

Lesekreis der VHS Lunden

Termine werden gesondert veröffentlicht.

Neue Teilnehmer sind jederzeit herzlich willkommen.

Rücken- u. Wirbelsäulengymnastik

Beginn: Dienstag, 21. Jan. 2014, 18:00 - 19:00 Uhr
Leitung: Sönke Boock
Beginn: Donnerstag, 23. Jan. 2014, 18:00 - 19:00 Uhr
Leitung: Sönke Boock
Gebühr: 75,- EUR
10 Abende

Eine Bezuschussung durch die Krankenkassen ist evtl. möglich.
Anmeldungen nimmt die Praxis Pantel unter der Tel.-Nr. 04882 5162 entgegen.

Hatha-Yoga-Kurs

Der Kurs richtet sich an Teilnehmer mit und ohne Vorkenntnisse.

Im Mittelpunkt steht die Entfaltung der individuellen Möglichkeiten, aber immer geht es um die Steigerung der persönlichen Fitness.

Neben Gelenk- und Drüsenübungen werden Yoga-Asanas (Übungen) für eine flexible Wirbelsäule praktiziert, Muskeln und Bänder gedehnt und gestärkt, der ganze Körper vitalisiert.

Man entspannt Körper und Geist und übt Achtsamkeit im Umgang mit sich und anderen.

Kurze Meditationen helfen, sich zu konzentrieren und das Bewusstsein auf den Augenblick zu lenken. Damit entlastet man sich im Alltag.

Eine Bezuschussung durch die Krankenkassen ist möglich.

Beginn: Dienstag, 21. Januar 2014,
18:30 Uhr - 19:45 Uhr

Leitung: Yogalehrerin Blanka von Rohr
Gebühr: 80,- EUR für 10 Abende

Ort: 25774 Lunden, Wollersumer Str. 10
Anmeldungen bei der VHS Lunden, 04882 5053 oder 0172 1689524.

Hormon-Yoga (nach Dinah Rodrigues)

Zielgruppe: Frauen, die sich vor, in und nach der Menopause befinden

Mit Hilfe Yoga-Anasis (Übungen) und Atemtechniken können Sie negative Begleiterscheinungen der Wechseljahre (Hitzewallungen, Gelenkschmerzen, emotionale Instabilität und Schlaflosigkeit), die ursächlich mit Hormonschwankungen in Beziehung stehen, reduzieren bis ganz verschwinden lassen.

Wirkungen:

- Aktivierung der Hormonerzeugung
- Kräftigung der Muskulatur
- Erhöhung der Flexibilität und Bewegungsfreiheit
- Kräftigung der Knochen
- Vorbeugung gegen Krankheiten, die durch Hormonrückgang verursacht werden (wie Osteoporose)
- Harmonisierung des Organismus im Ganzen
- Steigerung der Vitalität und des Wohlbefindens

Ziel: Sie lernen ein 35-Minuten-Programm, das Sie befähigt, dieses anschließend selbstständig zu Hause zu praktizieren (incl. Unterlagen).

Beginn: Mittwoch, 22. Januar 2014,
18:30 Uhr - 19:45 Uhr

Leitung: Yogalehrerin Blanka von Rohr
Gebühr: 80,- EUR für 10 Abende

Ort: 25774 Lunden, Wollersumer Str. 10
Anmeldungen bei der VHS Lunden, 04882 5053 oder 0172 1689524.

„Computerwissen für den Alltag“ - Grundlagen

Ziele:

Einstieg in den Umgang mit einem Computer. Erste Erfahrungen in der Arbeit

Mit dem Computer, Internet, Textverarbeitung.

Inhalte:

Ein- und Ausschalten, wichtige Begriffe rund um den Computer (Fenster, Desktop, Taskleiste, Systray), Programme starten und beenden; arbeiten mit Maus und Tastatur; Umgang mit Ordern und Dokumenten; Datenverwaltung und Organisation, Personalisierung der Windows-Oberfläche, Dateiübertragung mit CD, DVD, Speicherstick, MP3-Player, Digitalkamera, erste Schritte im Internet, arbeiten mit der Textverarbeitung

Beginn: **Dienstag, 14. Jan. 2014 - 25. Febr. 2014**
7 Abende 19:00 - 20:30 Uhr

Gebühr: 49,- EUR (+ 3,- EUR Materialkosten)

Digitale Bildbearbeitung

Ziele:

Erlangen von Kenntnissen im Umgang mit der Dateiübertragung Digitalkamera zum PC.

Bearbeiten von Bildern (Größe, Filter und Masken)

Inhalte:

Übertragen und organisieren von Bildern. Dateiformate von Bildern und deren Unterschiede. Digitale Bildbearbeitung in Größe und Farbspektrum. Einfügen und verwenden von Filtern, Masken und Effekten.

Drucken, speichern und kopieren von Bildern.

Voraussetzungen:

EDV-Grundlagenwissen

Beginn: **Donnerstag, 9. Jan. 2014 - 6. Febr. 2014**
5 Abende 19:00 bis 20:30 Uhr

Gebühr: 35,00 Euro plus 3,00 Euro Materialkosten

Bitte bringen Sie Ihre Digitalkamera mit.

Die Kurse finden im Informatikraum der RGH Lunden statt.

Verbindliche Anmeldungen nimmt der Kursleiter Frank Malta unter der Tel.-Nr. 04882 605039 entgegen.

Weitere Veranstaltungen werden jeweils kurzfristig über die örtliche Presse bekannt gegeben.

Kirchenseite

Weihnachtsgottesdienste Kirchengemeinden Lunden, Hemme, St. Annen und Schlichting

24. Dezember Heiligabend

| | | |
|-------------|-----------|-------------------|
| Lunden | 15:00 Uhr | Vorbereitungsteam |
| Lunden | 17:00 Uhr | P. Johannsen |
| Lunden | 23:30 Uhr | P. Rattay |
| Hemme | 16:00 Uhr | P. Lange |
| Schlichting | 15:00 Uhr | P. Rattay |
| St. Annen | 17:00 Uhr | P. Rattay |

26. Dezember, 2. Weihnachtstag

| | | |
|-----------|-----------|-----------|
| Hemme | 10:00 Uhr | P. Lange |
| St. Annen | 10:00 Uhr | P. Rattay |

31. Dezember, Altjahrsabend

| | | |
|-------------|-----------|-----------|
| Hemme | 15:00 Uhr | P. Lange |
| Schlichting | 15:00 Uhr | P. Rattay |
| Lunden | 17:00 Uhr | P. Rattay |

Termine der Kirchengemeinde Pahlen vom 15.12. - 29.12.2013

| | |
|-------------------|---|
| 15.12.2013 | |
| 9.30 Uhr | 3. Advent: Gottesdienst, Pastor J. Denke |
| 22.12.2013 | |
| 9.30 Uhr | 4. Advent: Gottesdienst, Pastor J. Denke |

| | |
|-------------------|---|
| 24.12.2013 | |
| 15.00 Uhr | Krippenspiel - mit Gretel Rieck und einer Krippenspielgruppe |
| 24.12.2013 | |
| 17.00 Uhr | Christvesper |
| 24.12.2013 | |
| 23.00 Uhr | Christmette |
| 26.12.2013 | |
| 10.00 Uhr | Gottesdienst zur Weihnacht, Pastor J. Denke |
| 29.12.2013 | |
| 10.00 Uhr | Regional-Gottesdienst in Wrohm, Plattdeutsche Weihnachtsmesse, Pastor J. Denke & Pastor R. Burzeya |
| 31.12.2013 | |
| 17.00 Uhr | Gottesdienst zum Jahresschluss mit Abendmahl, Pastor J. Denke |

| | |
|--------------------|----------------------|
| Januar 2014 | |
| 06.01.2014 | |
| 17.00 Uhr | Epiphaniastag |

Termine für Kinder

| | |
|------------------|--|
| montags | |
| 15.00 - | |
| 16.00 Uhr | Kinderakkordeongruppe unter der Leitung von Nicole Jessen |
| mittwochs | |
| 15.00 - | |
| 16.00 Uhr | Kinderakkordeongruppe unter der Leitung von Wiebke Petersen |

Termine für Frauen

| | |
|-------------------|--|
| 07.01.2013 | |
| 9.00 Uhr | Frauenfrühstück im Gemeindehaus, als Gast: RA Ralf Kasten, Tellingstedt |
| 16.12.2013 | |
| 19.00 Uhr | Bastelkreis im Gemeindehaus |
| 30.12.2013 | |
| 19.00 Uhr | Bastelkreis im Gemeindehaus |
| 13.01.2014 | |
| 19.00 Uhr | Bastelkreis im Gemeindehaus |

Termine für Senioren

| | |
|-------------------|----------------------------------|
| 09.01.2014 | |
| 14.00 Uhr | Club 60 - Weihnachtsfeier |

Trauer Café

| | |
|-------------------|------------------------------------|
| 15.12.2013 | |
| 15.00 - | |
| 17.00 Uhr | Trauer Café im Gemeindehaus |
| 19.01.2014 | |
| 15.00 - | |
| 17.00 Uhr | Trauer Café im Gemeindehaus |

Termine Canta Nova Jugendchor

| | |
|------------------|--|
| dienstags | |
| 17.30 - | |
| 18.30 Uhr | Jugendchor unter der Leitung von Gretel Rieck |

Termine Gospelchor

| | |
|---|---|
| Chorprobe im Gemeindehaus jeweils um 20.00 Uhr am 1., 3. und 5. Donnerstag im Monat. | |
| 15.12.2013 | |
| 17.00 Uhr | Auferstehungskirche, Kappeln-Ellenberg |
| 20.12.2013 | |
| 19.30 Uhr | St. Martin Kirche, Tellingstedt |
| 21.12.2013 | |
| 19.30 Uhr | St. Martin Kirche, Tellingstedt |

Ein Termin, den Sie wissen sollten...

Am 30.12.2013 um 19.30 Uhr findet im Gemeinderaum des Pahlener Feuerwehrgerätehauses ein Musikalischer Jahresausklang statt. Lassen Sie sich von den Mitwirkenden musikalisch verwöhnen. Rückfragen bei Birgitta Jasper (Tel.: 04803-412)



Vorankündigung

12. April 2014 - 17:00 Uhr Eiderlandhalle, Pahlen

20 Jahre GOSPELCHOR PAHLEN Jubiläumskonzert mit Überraschungsgästen

Im kommenden Jahr wird der über die Kirchspiel- und Kreisgrenzen hinaus bekannte Gospelchor aus Pahlen 20 Jahre alt. Aus diesem Anlass ist ein rauschendes Jubiläumskonzert geplant, mit interessanten Überraschungsgästen aus der näheren und weiteren Umgebung. Motto ist - wie auch schon bei dem 10. und 15. Jubiläum - dass neben den bekannten und geschätzten Arrangements des Pahlener Gospelchores noch weitere Künstler eine Bühne bekommen, die dem großen Thema „Gospel“ (godspell - Gute Nachricht - Evangelium) noch andere Facetten hinzufügen werden. Lassen Sie sich überraschen und mitreißen!

Karten im VVK für EUR 20,00 sind erhältlich im

- * Reisebüro Biehl - Friedrichstraße 31 - 25746 Heide - Tel: 0481 / 695-11 - Fax: 0481 / 695-38
- * Kaufhaus Moll - Hauptstraße 18 - 25782 Tellingstedt - Tel: 04838 / 239
- * Conny's Post u. Tabakshop - Friedrichstraße 1-3 - 25767 Albersdorf - Tel: 04835 95 05 92
- * und bei den noch anstehenden Konzerten...

Wäre das nicht ein nettes Weihnachtsgeschenk für Ihre Lieben?

Es grüßt Sie ganz herzlich und wünscht Ihnen Gottes Segen.

Ihr Pastor Jörg Denke

„Waldweihnacht meets Friedenslicht“

Seit vielen Jahren schon ist es üblich, in der Adventszeit ein Licht in Bethlehem zu entzünden. Von dort wird es weiterverbreitet in viele Länder. Es gelangt auch nach Europa, auch nach Deutschland, auch nach Dithmarschen, nach Welmbüttel. Wir werden es zu unserer Waldweihnacht in den Wald bringen. Dort können Sie es auch bekommen. Dazu bringen Sie bitte möglichst winddichte tragbare Laternen mit. Mit dem Kerzenlicht, das von Bethlehem zu uns kommt, werden wir uns dann in der Dunkelheit auf den Weg durch den Wald machen und einen Gottesdienst feiern.

Wir bitten darum, keine (!) Taschenlampen, LED-Lichter o. ä. mitzubringen.

Denken Sie an festes Schuhwerk und dem Wetter entsprechende Kleidung, vielleicht auch einen Spazierstock, und nehmen Sie sich eine gute Stunde, maximal 1 1/2 Stunden Zeit. Etwas zum Aufwärmen wird am Ende auch gereicht.

Am 4. Sonntag im Advent, den **22. Dezember** findet unsere Waldweihnacht statt. Es beginnt um **18:00 Uhr**. Treffpunkt ist am „Info-Huus“ beim Sportplatz in Welmbüttel, nahe der Bundesstraße.

Der Wrohm-Ausschuss der Kirchengemeinde bereitet diesen Abend vor.



Gottesdienste der Kirchengemeinde Tellingstedt

St. Martins-Kirche

Heiligabend:

Di. 24.12.

14.00 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel
Pastorin Insa Wilms

16.00 Uhr Christvesper
Pastorin Insa Wilms
23.00 Uhr Christmette mit special-Chor
Pastor Rüdiger Burzeya

2. Weihnachtstag:

Do., 26.12.

10.00 Uhr Gottesdienst
Pastorin Insa Wilms

Silvester:

Di., 31.12.

17.30 Uhr Gottesdienst zum Jahresausklang mit Abendmahl
Pastor Rüdiger Burzeya

Friedenskirche Wrohm

So., 22.12.

18.00 Uhr Waldweihnacht mit Friedenslicht im Welmbütteler Wald
Treffpunkt: Info-Huus beim Sportplatz in Welmbüttel
Pastor Rüdiger Burzeya + Ausschuss

Heiligabend:

Di., 24.12.

14.00 Uhr Christvesper mit dem gemischten Chor Wrohm
Pastor Rüdiger Burzeya
16.00 Uhr Familien-Weihnachtsgottesdienst mit der Flötengruppe
Pastor Rüdiger Burzeya

So., 29.12.

10.00 Uhr Regionalgottesdienst
plattdeutsche Weihnachtsmesse
Pastor Rüdiger Burzeya und Pastor Jörg Denke

Kapelle Dellstedt

So., 15.12.

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufen
Pastor Burzeya

Ev.-luth. Kirchengemeinde Delve

Mittwoch, 18.12., 9.30 Uhr, **St. Marienkirche:**
Beginn des nächsten BIBELFRÜHSTÜCKS-Treffens mit einer *Advents-Andacht*, anschließend folgt die gemeinsame Mahlzeit im Martin-Luther-Haus (bis gegen 11 Uhr)

Dienstag, 24.12. :

- **16 Uhr (St. Marienkirche):** Familiengottesdienst zum Heiligabend MIT KRIPPENSPIEL (Leitung: Anne und Inge Frahm, Sarah Rohwedder, Chantalle Härich); Pastor Cahnbley.
- **Um 22 Uhr beginnt in der HENNSTEDTER SECUNDUS-KIRCHE eine REGIONALE CHRISTMETTE mit Pastor Cahnbley, zu der gerade auch die Delver Gemeinde herzlich eingeladen ist.**

Wir empfehlen, Fahrgemeinschaften zu bilden.

Donnerstag, 26.12., 16 Uhr, St. Marienkirche :

Weihnachtlicher Fest-Gottesdienst am 2. Feiertag mit PLATT-DEUTSCHEN LIEDERN, begleitet von der KINDER- UND JUGENDLICHEN-AKKORDEONGRUPPE (geleitet von *Nicole Jessen, Tielenheimme*); Pastor Cahnbley

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt, Mittelstr. 2, 25779 Hennstedt, hat am 11.11.2013 eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen hat am 21.11.2013 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die neue Friedhofsgebührensatzung hängt im vollen Wortlaut im Schaukasten der Kirchengemeinde, Mittelstr. 2 in 25779 Hennstedt, in der Zeit vom 30.11.2013 bis 30.12.2013 aus. Ferner kann diese während der Dienststunden im Kirchenbüro, Mittelstr. 2 in 25779 Hennstedt, eingesehen werden.

Die neue Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Hennstedt, den 29.11.2013

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt - Der Kirchengemeinderat -

gez.: H. Lorenzen, Pastor
(Vorsitzender)

gez.: S. Hagemann
(Mitglied)

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Hennstedt

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hennstedt in der Sitzung am 11.11.2013 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

- | | |
|--|---------------|
| 1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite - | 688,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte für Särge in Rasenlage mit Steinfassung für 25 Jahre | 1.567,00 Euro |
| 3. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage mit Steinfassung für 20 Jahre | 1.321,00 Euro |

- | | |
|--|---------------|
| 4. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage mit Gedenkstele für 20 Jahre | 1.423,00 Euro |
| 5. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage - anonym - für 20 Jahre | 959,00 Euro |
| 6. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne | 336,00 Euro |
| 7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 28,00 Euro |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 42,00 Euro |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals inkl. Standfestigkeitsprüfung | 69,00 Euro |
| 4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | 39,00 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Umbettung

- | | |
|---|---------------|
| 1. Für eine Bestattung | |
| a) eines Sarges bis 1,20 m | 150,00 Euro |
| b) eines Sarges über 1,20 m | 402,00 Euro |
| c) einer Urne | 176,00 Euro |
| 2. Für eine Ausgrabung | |
| a) eines Sarges bis 1,20 m | 649,00 Euro |
| b) eines Sarges über 1,20 m | 1.074,00 Euro |
| c) einer Urne | 286,00 Euro |
| 3. Für eine Umbettung | |
| a) eines Sarges bis 1,20 m | 890,00 Euro |
| b) eines Sarges über 1,20 m | 1.395,00 Euro |
| c) einer Urne | 340,00 Euro |
| 4. Für eine Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne anlässlich einer Erdbestattung in derselben Grabbreite | 162,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer | 130,00 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | 196,00 Euro |
| 3. Gebühr für die Gravur auf der Gedenkstele, je Zeichen | 10,00 Euro |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.04.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom 21.11.2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hennstedt, den 11.11.2013

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hennstedt
- Der Kirchengemeinderat -

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| <i>gez. H. Lorenzen, Pastor</i> | <i>gez. S. Hagemann</i> |
| Vorsitzender | Mitglied |

(Kirchensiegel)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hennstedt

Gottesdienste und Veranstaltungen

3. Advent, 15.12.

10:00 Uhr Adventsgottesdienst mit Pastor Lorenzen

3. Advent, 15.12.

19:00 Uhr Adventskonzert der Chöre und Gruppen in der Kirche

Dienstag, 17.12.

19:00 Uhr ein festliches Weihnachtskonzert mit den Maxim Kowalew Don Kosaken in der Kirche (Sie sparen 2 EUR beim Kartenvorverkauf in Hennstedt: Kirchenbüro, Wahle, Sparkasse)

Mittwoch, 18.12.

09:30 Uhr Bibelfrühstück in Delve

4. Advent, 22.12.

10:00 Uhr Adventsgottesdienst mit Pastor Lorenzen

Heiligabend

14:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel mit Pastor Lorenzen

17:00 Uhr Christvesper mit Pastor Lorenzen

22:00 Uhr Christmette mit Pastor Cahnbley

1. Weihnachtstag

17:00 Uhr plattdeutscher Gottesdienst mit Pastor Lorenzen mit Elementen des lebendigen Adventskalenders

Sonntag, 29.12.

18:30 Uhr Abendgottesdienst mit Abendmahl mit Pastor Lorenzen

Silvester

17:00 Uhr Jahresschlussgottesdienst mit Pastor Cahnbley

Gemeinde Delve



www.delve.de

Jagdgenossenschaft Schwienhusen

Bekanntmachung

Auf der Jagdgenossenschaftsversammlung am 29. November 2013 wurde eine neue Satzung verabschiedet. Die neue Satzung wird unter der Internetadresse www.amt-eider.de veröffentlicht.

Hans Jürgen Hansen
Jagdvorsteher

Gemeinden Bergewörden,
Hollingstedt und Delve



Terminplanung für das Jahr 2014

Die **Terminplanung** aller Vereine, Gemeinschaften und Verbände der Gemeinden Bergewörden, Hollingstedt und Delve findet

am Donnerstag, dem 02. Januar 2014 um 19:30 Uhr in Brüchmann's Gasthof in Delve statt.

Alle Verantwortlichen werden gebeten sich einzufinden, um den Terminplan 2014 aufzustellen.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, liebe Freunde der Bargener Fährde, Bekannte und Projektpartner, vom Wetter her gesehen war es eine durchwachsene Saison 2013, aber fast alle geplanten Längsfahrten in der abgelaufenen Saison konnten durchgeführt werden. Ca. 2200 zufriedene Gäste nutzten unser umfangreiches Angebot und zeigten sich begeistert von dem von uns erstmals auf den Längsfahrten eingesetzten E-Motor. Es ist wirklich ein besonderes Erlebnis, ohne Motorengeräusch und dadurch naturnah, die Fahrt auf der Eider zu genießen.

Ein besonderes Highlight in dieser Saison war die Lichterfahrt zum offiziellen Abschluss der Fährde. Zwanzig über die Toppen beleuchtete Sportboote begleiteten unsere Fährde auf

der letzten Längsfahrt der Saison 2013 in den Sportboothafen Bargen. Hier sorgte der Delver Männerchor mit maritimen Liedern für den musikalischen Rahmen. Viele Besucherrinnen und Besucher freuten sich in den Abendstunden bei Fackelschein und herrlichem Herbstwetter mit den Fährleuten über diese gelungene Veranstaltung.

Damit Sie rechtzeitig mit uns „Ihre Fährde“ planen und Ihre Gäste und Freunde über das Angebot unseres Fährvereins informieren können, übersenden wir Ihnen in der Anlage zu dieser E-Mail schon jetzt unser Programm 2014. Alle weiteren Informationen unter www.bargener-faehre.de

Wir wünschen eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Beste Grüße

Fährverein Bargener Fährde e. V.

Uwe Paulsen

Hauptstr. 13

25788 Hollingstedt

Telefon: 04836 1871

Mail to: upaulsen@kjs-dithmarschen-nord.de

www.bargener-faehre.de

13 Jahre Fährverein „Bargener Fährde“

Fährde verbindet Menschen und Regionen Neues und Bewährtes - Unser Programm für 2014

Unsere in der abgelaufenen Saison angebotenen Touren, die wir in Zusammenarbeit mit dem Verein für Naturschutz u. Landschaftspflege Erde, dem Eider-Treene-Verband und Helmut Robitzky durchgeführt haben, wurden wieder von über 2000 Gästen genutzt.

Wir werden auch im Jahr 2014 unsere bewährten Touren mit kleinen Veränderungen anbieten. Einige Termine haben wir bereits festgelegt, und es kann schon gebucht werden.

Für die kommende Saison haben wir unser Programm mit dem Angebot „Fährde und Wandern“ erweitert. Die Kurzbeschreibungen unserer Touren und wichtige Infos dazu finden Sie in diesem Flyer.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Vorstand und Fährde

Fährverein Bargener Fährde e. V.

Saisonbeginn

Am 1. Mai 2014 um 10:00 Uhr am Fährdeleger Bargen. Für das leibliche wohl ist gesorgt.

Naturerlebnisfahrten

Genießen Sie auf einer zweistündigen Fahrt die absolute Ruhe und Schönheit der Natur auf der Eider unter ortskundiger Führung.

Termine: Sa., 17.5., 4:45/So., 15.6., 4:30/So., 13.7., 4:45

Preis pro Person: € 18,00 incl. Frühstück

Weitere Termine auf Anfrage möglich!

Dämmerungsfahrten

Stimmungsvolle Abendtour mit „Eider Geschichten“.

Die Fahrt endet in der Dämmerung am beleuchteten Fährdeleger Schwienhusen. Termine: Sa., 24.5., 20:30/Sa., 12.7., 21:00/Sa., 23.08., 20:00

Preis pro Person: € 18,00 incl. Imbiss

Weitere Termine auf Anfrage möglich!

Musik und Platt mit Helmut Robitzky

Burnschwänke, Anekdoten und Belebnisse komödiantenhaft vertell von Helmut Robitzky.

Termine: Mi., 25.6., 2.07., 6.8. und 20.8. jeweils um 14:00 Uhr

Preis pro Person € 18,00 incl. Dithm. Eierkaffee und Kuchenbuffet.

Weitere Termine auf Anfrage möglich!

Schleusentouren

Eine Infotour unter sachkundiger Führung zur denkmalgeschützten „Steinschleuse“ und der alten Schleusenanlage von 1619.

Termine jeweils Mi., 4.6., 18.6., 16.7. u. 13.8., jeweils um 14:00 Uhr.

Preis pro Person: € 18,00 incl. Dithm. Eierkaffee und Kuchenbuffet

Weitere Termine auf Anfrage möglich!

Kleine Eidererkundungsfahrten

Zu den offiziellen Fahrzeiten haben Sie die Möglichkeit, in Sichtweite des Fähranlegers auf einer kleinen Kreuzfahrt mit unserer Fähre die Eider auf dem Wasser zu erleben. Preis pro Person: eine freiwillige Spende

Individuelle Längsfahrten

Unsere Fähre können Sie auch stundenweise außerhalb der normalen Fahrzeiten z. B. für eine Geburtstagsfahrt, einen besonderen Anlass, einen Betriebsausflug, einen Kindergeburtstag usw. buchen.

Preis pro Stunde 36,00 € u. maximal 27 Personen.

Fähre und Oldtimertrecker-Gespann

Eine Tour mit der Fähre - eine Tour mit d. Wagen

Besonders zu empfehlen für Gruppen ab 30 Personen

Termine, Programme und Preise auf Anfrage.

Regionale Kost auf der Fähre

Wir verwöhnen Sie mit regionalen Spezialitäten.

Labskaus Fr., 15.8. Stapelholmer Schlachteplatte

Fr., 12.09. u. Dithmarscher Kohlgericht Sa., 20.9.

Wir starten jeweils um 19:00 Uhr. Preis für die zweistündige Fahrt € 18,00. Max. 15 Personen!!

NEU-NEU

Fähre und Wandern

Wir haben drei Wandertouren von ca. je 11 km für Sie ausgearbeitet. Vom Fähranleger fahren wir Sie zum Ausgangsort Langenhorn im Delver Koog oder zur alten Steinschleuse. Von hier aus wandern Sie zurück zum Fähranleger. Mindestteilnehmerzahl 12 Personen. Preis pro Person 9,50 €.

Termine nach Absprache.

Hier noch ein paar Hinweise: Unsere Fahrten beginnen und enden am Fähranleger Bargen oder Delve-Schwienhusen. Eine rechtzeitige Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Wir fahren bei jedem Wetter; nur nicht bei Sturm und Regen.

Auskünfte u. Anmeldungen:

Gasthof Dührsen in Schwienhusen

Tel.: 04803 255, aduehrsen@t-online.de oder Uwe Paulsen,

Tel.: 04836 1871, upaulsen@kjs-dithmarschen-nord.de

www.bargener-faehre.de

Wir beenden unsere Fährsaison 2014 am Sa., 27.09. mit einer Lichterfahrt mit Sportbooten aus Delve und Bargen. Beginn der Fahrt ca. 19:00 Uhr. Für das leibliche Wohl am Sportboothafen Bargen ist gesorgt.



Schützenverein Delve - Schwienhusen e. V.

Liebe Mitglieder und Sportsfreunde,

der heftige Oktobersturm verursachte an unserem Schützenstand große Schäden.

So wurde ein Großteil des Daches abgetragen und landete im Garten des Nachbargrundstückes.

Nur durch den uneigennütigen Einsatz von Helfern konnte ein größerer Schaden am Gebäude abgewendet werden.

Aber auch danach waren noch viele fleißige Hände nötig, um alles wieder aufzuräumen und zu reparieren.

Hierfür bedanken wir uns bei Euch recht herzlich.

Bitte schon einmal vormerken.

Das beliebte öffentliche Spanferkelessen findet am 18.01.2014 statt.

Anmeldungen ab sofort möglich.

1. Vorsitzender

Sönke Marx

Gemeinde Dörpling

Dörpling mit 50+ unterwegs

Fahrt zum Weihnachtsmarkt

in Bückeberg 29.11. + 20.11.2013

Elke Kock hett to de Fohrt Bescheed seggt un veele hebbt sik anmeldt. De Fohrt gung no den Wiehnachtsmarkt in Bückeberg. Wi dreepen uns bi den Dörpskrog in Dörpling un eenige sünd denn noch in Heid' tosteegen. Wi harrn lichten Nieselregen over wat mookt dat schon, dat heet doch so schön: Wenn Lüüd op Reihn goht - lacht dat Hart!

De Busse fohrn los un wi hebbt denn noch bi'n Brunautal een Paus inleegt, keem'n beten loter ok good in Bückeberg an. Ünnerwegens lüchen all een poor Dannbööm, in Bückeberg weern de Strooten vuller Lichterketten. Jo, nu halln wi dat Ziel erreicht un denn hin no den Wiehnachtsmarkt.

Dat weer all een beten schummerig un so strolhten de Lichter noch mehr. Dor stunn'n een groote Reeg Booden un Stände mit schmucke Sooken: Kugeln, Kerzen, Engel in verscheedene Grööten un Figuren, to Eeten un Drinken un veel mehr.

Dat schmucke Schloß jo ni vergeeten. Dat mutt man mol sehn hem. Dor weer buten vör dat Schloß een grootes Lichtermeer un to de Musik geev dat in Eentracht een feinet Lichterspeel. Dat to beleev'n gung meis een beten an't Hatt, weer eenfach schön. Un denn in dat Schloß, dat gehöört Alexander zu Schaumburg-Lippe, dor gung dat Staunen wieder: de feine Stuckarbeit an de Decken un de hoogen Döör'n, de grooten Kroonlüchter, de Gemälde an de Wann'n, rundrum allns smuck antosehn. So in een Schloß to ween is schon een Erlebnis.

No düssen Wiehnachtsmarkt - Besöök fohrn wi torüch no Hannover in uns Hotel. De Fööt weern mööd un wi hebbt fein schloppen.

Am nächsten Morgen erfreun wi uns an een Fröhstücksbufett un de Fohrt gung dorno no den Wiehnachtsmarkt in Hannover. Dor weer een groote Pyramide opbuut, richti schmuck.

So, un nu keem de Tied för de Rüchfohrt. Dor hett uns doch noch de Sünn herli beschieht. Kunnst meen'n, dat ward Fröhjohr, over de „nackten“ Bööm hebbt uns dat wies mookt, de Harvst is dor un bald is Winter.

Ik wünsch jüm een schöne Adventstied

Elisabeth Müller

mit 50+ unterwegs

Eine kleine Vorschau!

5-Tages-Fahrt ins Erzgebirge und Vogtland.

vom **25.04. - 29.04.2014**

Besuchen werden wir Annaberg/Seiffen/Pilsen oder Plauen und Dresden.

Im Reisepreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Komfortbusreise mit Getränkeservice
- Am Anreisetag ein Frühstück im Bus
- 4 Übernachtungen im Hotel Schwarzes Ross
- 4x Frühstücksbuffet
- 4x Abendessen im Rahmen der Halbpension
- Reiseleitung an drei Tagen
- Kurtaxe

Reisepreis pro Person, inkl. **255,00 EUR**

Haben Sie Lust auf Schiff?

Auf zur kleinen Flusskreuzfahrt auf dem Rhein vom **11.10. - 16.10.2014**

von Köln - Antwerpen, Brüssel, Amsterdam, Düsseldorf - zurück nach Köln

inkl. Landrundfahrten und Landgänge mit Reisebegleitung.

Neu: VollpensionPlus: Fast alle Getränke aus der Bar sowie Cocktails und Longdrinks sind im Reisepreis enthalten und vieles Gutes mehr.

Freie Nutzung der Bordeinrichtungen wie Sauna und Fitnessbereich und täglich Bordunterhaltung.

Näheres und Prospekte bei **Elke Kock, Tel. 04803 523**

Vielleicht Gutscheine zum Weihnachtsfest verschenken?

Bitte bei mir melden!

Wat is dat scheun, mit jüm op Reisen to gohn.

Wi wüllt uns nu freun, för den Dannboom to stohn.

Ich wünsche eine ruhige fröhliche Adventszeit und grüße ganz herzlich Eure Elke Kock, Tel. 04803 523

Gemeinde Fedderingen

Mit der Bürgermeisterin unterwegs, durch das sagenhafte Fedderingen

Fedderingen (rsl) Auch bei trübem Wetter, kommen die Anwohner auf einen kleinen Schnack mit der Bürgermeisterin aus dem Haus. Es ist gleich zu merken, hier geht es harmonisch zu. Den über 260 Einwohnern steckt noch der Sturm „Christian“ in den Knochen, alle Zufahrtsstraßen in Fedderingen und auch die Nebenwege waren durch umgekippte und entwurzelte Bäume gesperrt. Doch auch wie in vielen anderen Gemeinden rücken die Menschen in Notsituationen zusammen. So kamen die Fedderinger Einwohner zusammen um die Schäden gemeinsam zu beheben. Bereits zehn Jahre der Gemeindevertretung treu und seit Juni dieses Jahres ist Gabriele Beetz die Bürgermeisterin von der kleinen Dithmarscher Gemeinde. Stolz ist die 48-Jährige auf ein funktionierendes Dorfleben samt Gewerbe, Vereine und Kulturelles. Fedderingen liegt mitten in Norderdithmarschen an der Westkante der Geest und muss nicht auf Wasser verzichten. Westlich von Fedderingen schmiegt sich ein Nebenfluss der Eider, die Broklandsau, durch das Land. Im 960 Hektar großen Fedderingen sorgen noch vier Vollerwerbs-Landwirte für Erträge aus der Landwirtschaft. Neben einem großen Matratzenhersteller sind ein Landschaftsgärtner, eine Zimmerei, eine Schleiferei und ein Seminarhaus zur Vermietung für Gruppen in Fedderingen zu finden. Zusammen mit der Nachbargemeinde Wiemerstedt wird eine Freiwillige Feuerwehr betrieben. Bürgermeisterin und Mutter von vier erwachsenen Kindern, Gabriele Beetz zeigt uns „ihr“ Dorf, sie ist hier tief verwurzelt: „Ich bin hier schon geboren“. Wir fahren durch die zentrale Mittelstraße, ab in die vielen kleinen Straßen, vorbei an einem mit Reet gedeckten denkmalgeschütztem Haus aus dem 16. Jahrhundert, einem Gedenkstein und der alten Mühle „Fortuna“ von 1649. Besonders stolz ist Gabriele Beetz auf das Gemeindehaus mit Spielplatz und Sportplatz in der Heidestraße. Hier spielt sich viel Freizeitaktivität ab. Seit fast 30 Jahren ist der Sportverein in Fedderingen aktiv. Völkerball, Faustball, Fußball, Seniorengymnastik, Tanzen oder Ringreiten sorgt für reichlich Abwechslung und genügend Bewegung bei den Einwohnern, wozu auch viele Kinder zählen. Das Haus, vor dem ein Gedenkstein steht, ist das Geburtshaus von Hans Reimer Claussen. Er wurde 1804 geboren. Als Jurist und Politiker setzte er sich für die Unabhängigkeit Schleswig-Holsteins ein. Jedoch wanderte der Demokrat im Jahr 1870 nach Amerika/Davenport aus und wurde dort zum Senator von Iowa ernannt. Gerne erzählen nicht nur die jetzigen Besitzer, die das Geburtshaus liebevoll restaurierten, von ihrer damaligen Berühmtheit im Dorf. Es geht weiter: „hier ist das Haus der Sagen“, erzählt Beetz. Die Fedderinger Sage findet sich in dem, nicht offiziellen, Wappen mit einem Fisch und einem Ring wieder: -Um 1680 lebte die aus Russland stammende Johanna Mutter samt ihren zwei Söhnen, die sich zu ihrem Leidwesen als Taugenichtsen entwickelten in Fedderingen. Johanna Mutter jedoch war hilfs-

bereit und reich. Beim Baden in der Broklandsau soll sie gesagt haben: „So wahr es ist, dass ich diesen Ring nicht wiederfinde, so wahr ist es dass ich nicht arm werde“. Sie warf den Ring ins Wasser. Später kaufte sich Johanna Mutter einen Stör, in dem Magen des Fisches fand sie den goldenen Ring - sie wurde arm und unglücklich-. Fedderingen ist aus allen Himmelsrichtungen zu erreichen, leider gibt es keine Gastronomie und kein Lebensmittelgeschäft. Dennoch treffen sich die Einwohner zum jährlichen Dorffest, zum Umwelttag oder Feuerwehrball und pflegen die Geselligkeit. Von den wenigen kleinen Straßen wurden, auf Wunsch der Anwohner, zwei nach damaligen aktiven Gemeindevertretern und Bürgermeister benannt, die Bürgermeister-Voß-Straße und die Ferdinand Neelsen Straße. Der Name Fedderingen stammt von dem Personennamen des Grundeigentümers „Fedder“ ab; „Ing“ bedeutet Siedlung. Um 1320 hieß es noch Vetteringhe. Über den Dächern Fedderingen's befinden sich zwei Nester, die der Meister Adebar in der Sommerzeit nutzt und die Fedderinger beglückt.

Rabea Sötje-Looft



Gemeinde Hemme



Weihnachtsfeier

Die Gemeinden Hemme und Karolinenkoog und die Kirchengemeinde Hemme laden herzlich zur Weihnachtsfeier ein:

Am Sonntag, dem 15. Dezember 2013

3. Advent, ab 14:00 Uhr

in Hemme, Moorweg 2 bei Hans-Peter Witt

Bei Kerzenschein, weihnachtlichen Geschichten, Kaffee und Kuchen wollen wir uns gemeinsam auf Weihnachten freuen.

Der russische Chor „Träume“ wird uns mit russischen und deutschen Liedern auf das Fest einstimmen.

Alle Hemmer und Köger sind herzlich willkommen.

Vorgesehenes Programm:

14:00 Uhr kurze Andacht mit Pastor Lange

Ab ca. 14:30 Uhr Kaffeetrinken mit Kuchen und Torten, Glühwein und Kinderpunsch u.s.w.

Kuchenspenden werden gerne genommen, bitte melden unter 04837 902136 Wiebke u. H-P. Witt

Gemeinde Hennstedt



www.hennstedt-Dithmarschen.de

RingReiterVerein Hennstedt von 1949 e. V.

An alle Mitglieder und deren Partner:
Wir laden ein zum alljährlichen



Spieleabend

am **Freitag, den 07. Februar 2014,**
um **19:30 Uhr,**
in **Witt's Gasthof in Glüsing**

Beim Kniffeln, Skat und Doppelkopf wird wieder um erstklassige Fleischpreise gespielt.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnahme!

Der Vorstand
RingReiterVerein Hennstedt von 1949 e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am **10. Januar 2014**
im „Utspann“ in Hennstedt um **20:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
4. Protokollverlesung der JHV 2013
5. Kassenbericht
6. Kassenprüfung mit Entlastung
7. Wahlen
 - a) 2. Vorsitzender
 - b) Kassenwart und Vertreter
 - c) 1 Kassenprüfer
7. Veranstaltungen 2014:
Spieleabend (07.02.), Lottoabend (06.02. in Kleve), Ringreiten (30.08.) Kinderringreiten (31.08.)
8. Änderung des Mitgliedsbeitrages für Kinder
9. Verschiedenes

Der Vorstand wünscht ein frohes Weihnachtsfest 2013 und ein gutes neues Jahr.

Mit reiterlichem Gruß

Werner Köhn
1. Vorsitzender

Liebe Hennstedterinnen, liebe Hennstedter,

ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Angehörigen und Freunde, frei von Sorgen und Krankheit. Denjenigen, welchen dieses Glück nicht zuteil ist, wünsche ich die Kraft, das Schwere, das sie bedrückt, zu tragen und wenigstens an Weihnachten - dem Fest der Liebe und der Freude - all dies ein bisschen in den Hintergrund stellen zu können.

Im Namen der Gemeindevertretung möchte ich mich bei Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen, die Wünsche und Anregungen, die uns auch in Verbindung mit konstruktiv vorgebrachter Kritik eine große Hilfe war, danken.

Ich hoffe, dass es uns auch im neuen Jahr gelingt, unsere Kräfte zu bündeln und gemeinsam an einem Strang zu ziehen. Nur so können wir alle anstehenden Herausforderungen, die auf uns warten, bestmöglich meistern. Ich darf Sie hierzu um Ihre Mitarbeit sowie Ihre Unterstützung sehr herzlich bitten.

Ganz persönlich wünsche ich Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr 2014, in dem all Ihre Ziele und Erwartungen genauso wie vielleicht langgehegte Wünsche und Hoffnungen in Erfüllung gehen mögen.

In diesem Sinne grüßt Sie herzlichst

Anne Riecke

Lebender Adventskalender beim Dorfleben Hennstedt e. V.



Trotz eisiger Kälte und Sturm haben sich doch viele Familien aufgemacht und sind am 06. Dezember zum lebendigen Adventskalender gekommen.



Die Augen der Kinder leuchteten, als der Nikolaus kam und für alle eine Kleinigkeit mitgebracht hatte.

Eine plattdeutsche Geschichte wurde mit großem Beifall belohnt und im Anschluss haben alle gemeinsam Weihnachtslieder gesungen, die von Gitarre und Schifferklavier begleitet wurden.



Mit heißem Kakao und Glühwein, leckeren Broten und selbstgebackenen Keksen haben alle einen netten Abend ausklingen lassen.

Schön, dass Sie da waren!

Wir wünschen allen eine besinnliche Vorweihnachtszeit, schöne Weihnachten und einen guten Start in das Jahr 2014.

Ihr Dorfleben Hennstedt e. V.

ASV Hennstedt

Januar 2014 beginnt ein Lehrgang für den Fischereischein

Beginn: am 11.01.2014, 14:00 - 18:00 Uhr

Ende und Prüfung:
Am Sonntag, dem 02.02.14, 09:00 - 12:00 Uhr

Der Lehrgang ist an 5 Wochenenden jeweils Samstag von 14:00 - 18:00 Uhr und sonntags von 09:00 - 12:00 Uhr

Ausbilder:
Wolfgang Köhne 25746 Heide 0481 63206
Stefan Wahle 25779 Hennstedt 04836 1272
Mathias Karstens 25746 Heide 0481 6838691

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Köhne
www.asv-hennstedt.de
E-Mail: asv-hennstedt@gmx.de

Weihnachten, und noch nicht das passende Geschenk?



Wie wäre, es mal eine Reise mit den Landfrauen oder eine Mitgliedschaft im Landfrauenverein zu verschenken? Anmeldung und weitere Informationen bei Brunhilde Groth, Tel. 04836 1312

05.01. - 12.01.2014

Wellnessreise nach Rügenwalde

Die Region an der polnischen Ostseeküste ist berühmt wegen ihres einzigartigen Klimas. Das Kur- und Wellnesszentrum Bursztyn liegt westlich von Rügenwalde nur 600 m von der Ostsee und 1 km vom Bukowo See entfernt. Es verfügt über ein Hallenbad (kostenlos) und eine moderne Kurabteilung. Im Reisepreis sind die Busfahrt, 7 x Übernachtungen, 7 x Vollpension, ärztliche Eingangsuntersuchung, 2 Kuranwendungen pro Werktag, Grenzgebühr, Kurtaxe und eine Rücktrittskostenabsicherung enthalten. **Preis pro Person: 299,- EUR.**

Anmeldung ab sofort bei Brunhilde Groth, Tel. 04836 1312

Durchführung der Reise: Neubauer Reisen GmbH, Flensburg

24.08. - 29.08.2014

Mehrtagesfahrt in den Naturpark Frankenwald/Bayern

Ganz oben in Bayern, wo der Frankenwald am schönsten ist, liegt das bayrische Staatsbad Bad Steben. Das stilvolle Kurzentrum, der wunderschöne Kurpark und die vielen historischen Bauten sind zu jeder Jahreszeit ein Besuch wert. Im Reisepreis enthalten sind u. a. die Busfahrt, 5 x Übernachtung/Frühstück, 5 x Abendessen, Besuch in Bamberg, Bayreuth, Franzenbad und Marienbad sowie ein Tagesausflug ins Fichtelgebirge. **Preis pro Person: 475,- EUR.**

Anmeldung ab sofort bei Brunhilde Groth, Tel. 04836 1312

Durchführung der Reise: Neubauer Reisen GmbH, Flensburg

Termine Landfrauen:

Dienstag, 17. Dezember

Lebender Adventskalender

Gemeinsam mit dem Feuerwehrmusikzug laden die Landfrauen herzlich zum Lebenden Adventskalender, um 18:00 Uhr, auf den Marktplatz in Hennstedt ein.

Wer helfen möchte melde sich bitte bei Brunhilde Groth, Tel. 04836 1312

Mittwoch, 15. Januar 2014

Segeln statt Saufen - Rudern statt Raufen

Der erste Vortragsabend im Jahr 2014 beginnt mit einem gemeinsamen Grünkohlessen zu dem auch die Partner herzlich eingeladen sind. Nach dem Essen wird Burghard Pieske, Weltumsegler und Abenteurer, Autor und Lehrer, von seiner Arbeit mit sozial ausgegrenzten Jugendlichen berichten.

Ort: Dithmarscher Hof, Kleve 19:00 Uhr

Anmeldung bis 06. Januar 2014 bei Brunhilde Groth, Tel.: 04836 1312

Der Vorstand wünscht allen Landfrauen und ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und ein frohes neues Jahr!

Liebe Mitglieder, auf der Jahreshauptversammlung wurde eine Beitragserhöhung auf 25,- EUR pro Jahr beschlossen. Bitte ändert euren Dauerauftrag bei der Bank/Sparkasse, damit für unseren Verein keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Das aktuelle Landfrauenprogramm, sowie zahlreiche Berichte und Bilder unserer vielen Aktivitäten findet Ihr unter www.landfrauen-hennstedt.de

Susanne Rettenberger

Freiwillige Feuerwehr Hennstedt



Feuerwehrball 2014

Zu unserem Feuerwehrball **am Samstag, 18. Januar 2014, um 19:30 Uhr im „Dithmarscher Hof“ in Kleve** lade ich herzlich ein.



Ab 19:00 Uhr Konzert mit dem Musikzug.

Danach gemeinsames Essen.

Eintritt inkl. Essen und Getränke: **40 EUR** pro Person!

Eintrittskarten sind nur im Vorverkauf bis 10. Januar erhältlich: unter Tel. 1653

Ein kostenloser Fahrdienst vom Gerätehaus am Marktplatz, ab 18:30 Uhr, wird angeboten!

Allen Mitgliedern und Freunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes 2014.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Jens-Uwe Andersson
Gemeindeführer

Vorfreude auf den Winterball 2014

Die Vorbereitungen für den nächsten öffentlichen Winterball 2014 des Gewerbevereins „Altes Amt Hennstedt“ laufen auf vollen Touren. „Ich bin sicher, dass es wieder so ein toller Erfolg wird, wie beim letzten Ball!“, verspricht Vorsitzende Heike Eggers. Damals lockte der Verein fast 130 Gäste auf die Tanzfläche. Diesmal startet die Feier am Samstag, den 22. Februar 2014 auf Gut Apeldör. Geboten wird neben einem Begrüßungssekt, einem warm-kalten Winterbuffet und einer Mitternachtsuppe ein Auftritt des bekannten Unterhalters „Ottmar aus Flensburg“. Für die musikalische Unterhaltung sorgt wieder die R.W. Band – Ralf Wittrock. Auch für einen Fahrdienst ist gesorgt. Zudem bietet das Golfhotel Gut Apeldör für den Winterball Übernachtungsmöglichkeiten zu Sonderkonditionen an! Der Eintrittspreis pro Person beträgt 30,- Euro. Festliche Garderobe für den Ball ist erwünscht.

Karten können ab sofort bei folgenden Vorverkaufsstellen erworben werden: Gut Apeldör (Hennstedt), Elektro Schallhorn (Hennstedt), Fernsehdiens Schuster (Süderheistedt), Topkauf Eggers (Linden), Heike's Blumenstube (Linden), Die Reisemaus (Schlichting).

Weitere Informationen unter Tel. 04836 8114 oder www.gewerbeverein-hennstedt.de



**Kyffhäuser-Veteranen-Kameradschaft
Hennstedt e. V.**

**Einladung zur Neujahrsversammlung
am 05. Januar 2014, um 14:30 Uhr,
im Utspann in Hennstedt**

Am 5. Januar findet unsere ordentliche Jahreshauptversammlung (Neujahrsversammlung) statt.

Dazu laden wir alle Kameradinnen u. Kameraden herzlich ein. Eingaben und Anfragen bitte bis zum 30.12.2013 beim Vorstand .

Wir wünschen allen Mitgliedern und ihren Familien sowie allen Freunden der Kameradschaft eine frohe Weihnacht und ein gutes neues und erfolgreiches Jahr 2014.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Euer Vorstand

**Kyffhäuser Veteranenkameradschaft
25779 Hennstedt**

Wir laden herzlich zu unserer Adventsfeier am 15.12.2013, um 14:30 Uhr, in den „Dithmarscher Hof“ in Kleve ein.

Alle Mitglieder und Fahrteteilnehmer und auch Gäste sind herzlich willkommen.

Es gibt Kaffee satt, 1 Stück Torte, 1 Stück Kuchen und Brot, zum Selbstkostenbeitrag von 8,50 Euro.

Wir bitten um Anmeldung bis zum 12.12.2013

bei Arno Schallhorn Tel. 04836 8387

und Reimer Grabe Tel. 01629182986

Bilder von der letzten Fahrt werden gezeigt und Werner Rief wird die neue Fahrt für 2014 vorstellen.

Wir wünschen eine schöne Vorweihnachtszeit.

Arno Schallhorn

1. Vorsitzender



**Mitgliederbetreuung und -werbung:
Sozialverband Deutschland Ortsverband Hennstedt**

Einladung

Der Sozialverband Deutschland, Ortsverband Hennstedt lädt alle Mitglieder und dessen Partner sowie Freunde und Gäste zu einem deftigen Grünkohlessen **am Sonntag, dem 12. Januar 2014, um 11:30 Uhr, in die Gaststätte „Dithmarscher Hof“** nach Kleve, herzlich ein.

Für die Veranstaltung erheben wir einen Kostenbeitrag. Für Mitglieder 6,50 Euro und für Nichtmitglieder beträgt der Kostenbeitrag 13,00 Euro pro Person.

Wir hoffen auf eine zahlreiche Beteiligung und freuen uns darauf, die ersten gemeinsamen Stunden im neuen Jahr miteinander zu verbringen.

Ein Fahrdienst ist organisiert und wer diesen in Anspruch nehmen möchte, teile dies bitte bei der Anmeldung mit.

Anmeldeschluss ist der 06. Januar 2014.

Anmelden mit Vorkasse bitte **unter Tel.: 1645, per E-Mail** oder einzahlen auf unser Konto Nr. 70000822, BLZ 21852310 bei der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen.

Der Vorstand

E-Mail: info@sovd-hennstedt.de

www.sovd-hennstedt.de



**Vom 01. - 08. Februar Skireise in den
Bayrischen Wald geplant**

Wir setzen einen größeren Bus ein dadurch sind einige neue Plätze frei

Auch 2014 wollen wir, Wintersportbegeisterte Leute jeglichen Alters, wieder eine Skireise in den dann hoffentlich tiefverschneiten Bayrischen Wald, hier in den Landgasthof Krückl in Hinterschmieding, unternehmen. Mitkommen kann jeder der Lust und Spaß am Wintersport hat oder einfach einmal reinschnuppern möchte.

Geplant ist die Fahrt vom Sonnabend dem 01. Feb - Sonnabend dem 08. Feb. 2014

Der Bayrische Wald bietet sich, neben der alpinen Abfahrt (hier im Skigebiet Mitterdorf bzw Hochficht Österreich) auch als ideale Bedingung für den Langlauf (hier im Langlaufzentrum Mauth/ Finsterau) oder einfach nur Schlittenfahren oder spazieren gehen, gerade zu an.

Anfänger sind gerne gesehen, besteht doch die Möglichkeit kostenlos über eigene Mitreisende Kenntnisse des alpinen Skilaus bzw des Langlaufs zu erhalten. Die Ausrüstung kann vor Ort entliehen werden (ca 6.50 € pro Tag und ist nicht im Reisepreis enthalten).

Die Unkosten belaufen sich auf ca 350.- €, genauer Betrag kann erst nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl gesagt werden und beinhalten die An- u. Rückreise mit dem Reisebus, die täglichen Fahrten in die entsprechenden Skigebiete, die Unterbringung in Doppel- bzw Einzelzimmer soweit vorhanden und die Verpflegung (hier Halbpension mit der Möglichkeit des Zubereitens eines Lunchpaket für den Tag.)

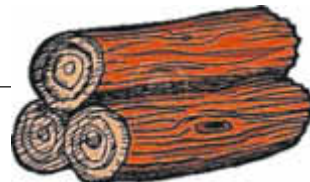
Auch sonst sind einige Aktivitäten wie z. B. Eisstockschiessen, Bayrischerabend mit der Musikkapelle Hinterschmieding (beides im Reisepreis enthalten), Schwimmen sowie ein Spieleabend in der Planung.

Die Reihenfolge der Anmeldungen richtet sich nach dem Eingang einer Anzahlung von 100.- € auf das Konto: Skireise 2014 bei der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen BLZ 218 523

10 Kontonummer 170029941

Fragen und Auskünfte erteilt: Niels Scholl, Am Mühlenberg 51, 25779 Hennstedt, Telefon 04836 8999

Holzversteigerung



Die Gemeinde Hennstedt beabsichtigt am Samstag den 21.12.2013 um 10:00 Uhr auf dem Bauhof Ende Schulstraße/Busch das von den Gemeindearbeitern gesammelte unzerkleinerte Schnittholz in haushaltsüblichen Mengen an Bürger der Gemeinde zu versteigern. Als Bieter sind nur Angehörige der Gemeinde zugelassen.

Das Holz muss spätestens bis Montagabend nach der Versteigerung von den Bietern abgeholt werden.

**Der Umweltausschussvorsitzende
Lasse Kienscherf**

Gemeinde Hollingstedt



www.hollingstedt.de

Sozialverband Hollingstedt feiert Advent

Hollingstedt: Die Adventsfeier des Sozialverbandes wird immer wieder gern besucht. In diesem Jahr trafen sich über Zweidrittel der Mitglieder des Ortsverbandes zum vorweihnachtlichen Event.

Der Ortsverband Hollingstedt im Sozialverband Deutschland (SoVD) hatte auch in diesem Jahr wieder zu seiner schon traditionellen Adventsfeier mit Grünkohlessen und anschließender Kaffeetafel ins Dorfgemeinschaftshaus eingeladen.

In dem weihnachtlich geschmückten Raum konnte die 1. Vorsitzende Waltraud Marioth fast 60 Mitglieder und als Überraschungsgast Peter Schlüter aus Delve begrüßen. Weil bekannt, dass man im Text der Lieder nur selten über die erste Strophe hinaus kommt, wurden Textzettel zum Mitsingen verteilt. Gut aufgelegt und mit Schwung wurden erst Weihnachts- und Adventslieder und zur späteren Stunde auch noch ein paar „Stimmungslieder“ gesungen, die Peter Schlüter gekonnt auf seiner Handharmonika begleitete.



Waltraud Marioth bedankt sich bei Peter Schlüter für die musikalische Begleitung der Adventsfeier.

Weitere Bilder auch unter www.hollingstedt-dithmarschen.de (Bilder u. Fotos)

Text und Fotos: Uwe Paulsen

Gemeinde Krempel

Boßelverein Krempel

Mitglied im Boßelverein Kirchspiel Lunden



Einladung

zur Jahreshauptversammlung am Freitag, 10. Januar 2014 um 20:00 Uhr im Haus des Gastes

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Totenehrung, Aufnahme neuer Mitglieder
2. Protokoll des JHV 2013
3. Anträge der Mitglieder (bis zum 09.01.2014 beim 1. Vorsitzenden)
4. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
5. Jahresbericht des 1. Jugendwartes
6. Kassenbericht, Bericht der Revisoren, Antrag auf Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen.

- a) 2. Vorsitzender (Reimer Köster)
 - b) 2. Schriftführer (Ingo Sauer)
 - c) 2. Kassenwart (Dirk Richter)
 - d) 2. Obmann (Axel Lembke)
 - e) 1. Obfrau (für 1 Jahr) neu
 - f) 2. Obfrau (für 2 Jahre) neu
 - g) ein Kassenprüfer
 - h) Pokalwart (Susanne Peters)
 - i) Bestätigung 2. Jugendwart (Werner Köster)
8. Beiträge 2014 SEPA
 9. Veranstaltungen 2014
 10. Wahl des Vereinslokals
 11. Verschiedenes

Der Vorstand bittet um zahlreiches Erscheinen, insbesondere auch der Frauen.

„Lüch Op“

Klaus Peters

1. Vorsitzender

Gemeinde Lehe



Weihnachtsbäckerei in Lehe

Alle Leher Kinder im Alter von fünf bis sieben Jahren waren eingeladen um mit dem Sozialausschuss und Bäckermeister Hermann Hansen im Gerätehaus zu backen.

Sie kamen auch alle und hatten einen Riesenspaß.

12 telefonische Anmeldungen, das war schon mehr als sich der Sozialausschuss erhofft hatte, immerhin war es die erste Einladung für so junge Gemeindemitglieder. Doch als es soweit war kamen sogar 15 Kinder die Lust am Backen hatten. Unter fachkundiger Anleitung von Bäckermeister Hansen, der zur großen Freude der Gemeinde das gesamte Backwerk spendete, wurden in kürzester Zeit die leckersten Plätzchen und die schönsten Hexenhäuser gebacken, die Lehe je gesehen hat. Während die einen noch mit Ausstechen beschäftigt waren bestrichen die nächsten schon die Plätzchen damit sie im letzten Schritt noch mit bunten Streußeln oder kleinen Zuckersternchen bestäubt werden konnten ehe sie in den Ofen wanderten. Bei den Hexenhäusern war zuerst noch Unterstützung nötig: „Bäcker Hansen, wie halten die Gummibärchen auf dem Dach?“ Aber auch das hatten die Kleinen schnell raus und jeder verzierte seine eigene individuelle Villa mit Gummibärchen, Schokolinsen und natürlich der Hexe. Zwischenzeitlich erlitten die Bäckerlehrlinge ein kleines Formtief aus welchem sie mit warmem Kakao und einer kreativen Pause herauskamen. Jedoch auch in dieser Pause konnten die Finger nicht still halten, an einem Tisch lagen Malvorlagen die als „Notprogramm“ vorbereitet waren, falls einem Kind das Backen doch keine Freude bereiten sollte. Doch am Abend waren alle Vorlagen ausgemalt, der ganze Teig gebacken und alle sind sich einig: das machen wir nächstes Jahr wieder!





Gemeinde Linden



www.linden-holstein.de

Adventskalender

Am Sonntag, dem 22. Dezember findet am Feuerwehrgerätehaus um 15:30 Uhr unter Mitwirkung unseres Pastor's Hans Lorenzen und des Feuerwehrmusikzuges Linden der lebende Adventskalender statt.

Wir laden Sie alle herzlich ein dabei zu sein.

**Der Kulturausschuss
sowie der Jugend-, Bildungs- und Sportausschuss**

Lillifee-Musical

28.12.2013

SPK-Arena Kiel

Abfahrt: 11:30 Uhr am Feuerwehrgerätehaus Linden

Wir fahren mit einem Bus.

Kostenbeitrag: € 5,00 pro Person

Anmeldungen bei Petra Petersen, 04836 8137

Veranstalter: Dörpskinner Lin e. V.

Weihnachtsfeier

Am 1. Dezember beging der Sozialverband Ortsverein Linden-Pahlkrug seine Weihnachtsfeier. Aus diesem Anlass wurde Willi Köster, über 25 Jahre selber dabei, mit der deutschen Ehrennadel des SoVD ausgezeichnet. Der Grund hierfür war sein stetes Eintreten für die Bereitstellung des jährlichen Zuschusses der Gemeinde Linden zu unserem Haushalt. Willi Köster war über 38 Jahre Bürgermeister unserer Gemeinde.

Hans-Uwe Dierks



Linden, im November 2013

Komitee „Linden grüßt Linden“

**Vorstand laut der Wahl
vom 18. November 2013**

| | | |
|--------------------|-----------------|------------------------|
| 1. Vorsitzender | Willi Köster | Telefon: 04836 1418 |
| 2. Vorsitzender | Paul Wölbing | Telefon: 04836 217 |
| 3. Vorsitzende | Inge Soltau | Telefon: 04836 8440 |
| Korrespondentin | Christa Häger | Telefon: 04836 996968 |
| Schriftführerin | Freia Köster | Telefon: 04841 669901 |
| Jugendwartin | Ulrike Wölbing | Telefon: 04836 9958897 |
| Stellv. Jugendwart | Simon Mortensen | Telefon: 04836 8141 |

Leher Theatergrupp speelt "30 Sekunn" im Lindenhof in Lunden

Das ideale Weihnachtsgeschenk Theater 2014
mit der Theatergruppe Lehe

30. Januar 2014

20.00 Uhr Generalprobe



1. Februar 2014

18.30 Uhr Theater Dinner mit 3-Gänge-Menü
incl. Aperitif, Wein und Wasser

p. P. **38,00 €**



2. Februar 2014

14.30 Uhr Theater mit Kaffee und Kuchen

p. P. **13,00 €**



22. Februar 2014

18.30 Uhr Theater Dinner mit Grünkohlessen "Satt"

incl. 1 Kõm p. P. **19,00 €**

Voranmeldungen und Kartenvorverkauf Tel.: 04882/407

Beisitzer als Gemeindevertreter

Dirk Claußen Telefon: 04836 1481
 Angela Löbkens Telefon: 04836 1464
 Angelika Herrmann Telefon: 04836 1748

gez. *Willi Köster*
1. Vorsitzender

Komitee
 Linden grüßt Linden
 Linden/Holstein
 Deutschland
 www.linden-grusst-linden.de

Vorhaben und Aktivitäten 2014

- Sa. 25. Januar 2014** Lindener Zukunftswerkstatt
 Workshop :
 „Neue Ideen für Linden grüßt Linden“
- Mo, 14. April 2014** Öffentliche Versammlung des Komitees,
 20:00 Uhr Lindenhof
- So, 25. Mai 2014** Europawahl
 8:00 - 18:00 Uhr
- 03. - 07. Juli 2014** „Europatage“
 40 Jahre offizielle Gemeindepartnerschaften
 Linden grüßt Linden
- 14. - 21. Juli 2014** A-B-D-F-NL-Esp. in Linden Cuijk NL
 Musikverein Linden St. Georgen A.
- 20. - 29. Juli 2014** besucht Feuerwehrmusikzug Linden/
 Holstein zum 50-jährigen Jubiläum
- Mo, 17.11. 2014** 33. internationales Jugendtreffen in
 Linden /Holstein mit Jugendlichen
 aus A-B-D-F-NL-Esp.
 Öffentliche Versammlung des Komitees,
 Lindenhof 20:00 Uhr

Terminänderungen vorbehalten!

gez. *Willy Köster*
Vorsitzender

Tel.: 04836 1418, Fax: 04836 996810

Judosparte des TSV-Linden

hier wieder Neuigkeiten von der erfolgsverwöhnten Judosparte des TSV-Linden. Sechs Judoka der U 12 (jahrgänge 2007 -2002) hatten sich auf den Weg nach Tarp gemacht, um ihr letztes Judo-Turnier vor dem Weihnachtsfest zu bestreiten. Und alle Starter haben sich souverän geschlagen. Hier die Platzierungen vom Nikolausturnier:

- 1. Platz: Emma Hansen
- 1. Platz: Marit Schallhorn
- 2. Platz: Luciano Spruijt
- 2. Platz: Fabian Dwenger
- 3. Platz: Julie Spruijt
- 3. Platz: Anneke Beyer, die mit ihren sechs Jahren ihr erstes Turnier bestritt.

Anbei: Gruppenfoto der erfolgreichen Starter beim Nikolausturnier in Tarp.

Text und Fotos. Manuel Rosenow



**Weihnachtsblasen
 Feuerwehrmusikzug Linden**

Der Feuerwehrmusikzug Linden veranstaltet auch 2013 traditionsgemäß das Weihnachtsblasen, und zwar am Sonntag, dem 22. Dezember (4. Advent). Beginn ist um 13 Uhr auf dem Hof von Gustav Quade in Pahlkrug.

Die weiteren Plätze (Circa-Zeiten):

- 13:40 Willi Claußen
- 13:55 Goldberg
- 14:35 Hans Struve
- 15:10 Weidenkamp (Kreisel)
- 15:35 Gerätehaus
- 16:15 Gaststätte Lindenhof, Fam. Mulas



Die Mitglieder des Musikzuges Linden wünschen auf diesem Wege allen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein frohes, erfolgreiches und vor allen Dingen gesundes Jahr 2014.

Sparclub „Hol di ran“

Hiermit möchte der Sparclub „Hol di ran“ allen Sparerrinnen und Sparer sowie allen Spendern und Sponsoren ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünschen.

Mit freundlichem Gruß
Steff Mollner
 Der Vorstand

Die Eiszeit ist angebrochen

**Am Freitag, den 20. Dez. 2013
 von 19:30 bis 21:00 Uhr erobern
 wir die Eislaufbahn in Heide (Markt)**

Der TSV Linden lädt alle Mitglieder, deren Familie, Freunde und Unterstützer zum kostenlosen Eislaufen ein. Wir haben die Bahn reserviert, die von euch kostenfrei genutzt werden kann.

**Erscheint bitte zahlreich.
 Je mehr kommen,
 desto größer
 wird der
 Spass !**



Blutspendeaktion in Lunden

Blutspenden sind eine mitmenschliche Einrichtung und nicht mehr wegzudenken. Im Monat Dezember jedoch haben die karitativen Einrichtungen Probleme genügend Blutkonserven zu bevorraten. Die meisten Blutkonserven werden für Krebspatienten benötigt, darunter sind viele Kinder. Jeder Neu- und Mehrfachspender kann mit seiner Blutspende zu einer stabilen Versorgungslage beitragen. Deshalb bittet das DRK-Team Lunden freiwillige Spender am Freitag, 20. Dezember von 16:00 bis 19:30 Uhr in die Eiderlandschule Lunden, Am Gehölz. Zur Stärkung gibt es Schweinebraten, mit Kartoffeln und Rotkohl sowie Kaffee und Kuchen. Jeder gesunde Bürger sollte an dieser Spendenaktion teilnehmen, denn Spenderblut kann Leben retten.

R. Braband

25 Polizei-Mützen in 44 Dienstjahren

Vom Mord bis hin zum Flugzeugabsturz

Klaus-Dieter Noreiks geht nach 44 Jahren Polizeidienst in Rente, Rainer Hladik ist sein Nachfolger.

Lunden (rsl)

25 verschiedenen Polizeimützen hütet Klaus-Dieter Noreiks auf einem Regal hinter seinem Noch-Arbeitsplatz. Es sind Sammelmützen aus seiner Dienstzeit und Geschenke von Freunden, auch aus anderen Ländern wie Frankreich, deren Inselgruppe Neukaledonien und der ehemaligen DDR. Erst grün, dann blau, auch die verschiedensten Uniformen sind in Klaus-Dieter Noreiks Schrank zu finden. Die Berufswahl des damaligen Heider Realschüler Noreiks war die Polizei. So ging er 1970 zur Bereitschaftspolizei Eutin Hubertushöhe und absolvierte dort nach dreijähriger Ausbildung seinen Abschluss. Nach einer Dienstzeit in Pinneberg, wechselte der Polizist im Jahr 1978 zur Lunderner Dienststelle. Hier fühlte er sich gleich wohl und zog in das Nachbardorf Krempel. So im Schweif in die Vergangenheit kann er sich an seinen ersten Fall erinnern: „Ich sollte eine Todesnachricht aus dem Krankenhaus übermitteln. Ich machte mich mit unangenehmem Bauchkribbeln auf den Weg um den Familienangehörigen den Tod der Tante zu überbringen. Diese reagierten mit den Worten: und wir dachten schon es wäre etwas Schlimmes passiert!“ Mit solch einer Reaktion hatte der neue Polizist so gar nicht gerechnet. Im Verlauf seiner Dienstjahre machte der ehemals Krempeler viele Fortbildungen und Lehrgänge unter anderen zum Einsatz für den Umweltschutz. Allerdings sind die Einsätze sehr vielfältig, vom harmlosen Strafzettel, Unfälle, Einbruch, Banküberfälle, Mord, Suizid bis hin zum Flugzeugabsturz war alles dabei. Ein Beruf, der niemals langweilig war. Spontanität und Abwechslung prägen den Polizeiberuf. „Als Freund und Helfer ist ein pünktlicher Feierabend nicht garantiert“, so der 60-Jährige. Die schweren Einsätze mit grausamen Bildern verarbeiten die Lunderner Kollegen mit Gesprächen untereinander. „Das Unglück schläft nicht“, so die Polizeibeamten. „Jeder einzelne Polizist könnte theoretisch ein ganzes Buch mit vielen Geschichten schreiben“, erzählt Noreiks. Nach eigenen Worten übte der vierfache Vater von bereits erwachsenen Kindern seinen Traumberuf aus. Neben seinen vier Kollegen, wird der angehende Rentner die Bürgerkonflikte, indem er schlichtend eingreifen konnte, am meisten vermissen. „So gar nicht werde ich die vielen Schreibarbeiten vermissen, die nichts mit der praktischen Polizeiarbeit zu tun haben“. In seinem Ruhestand im nächsten Jahr will Noreiks seine „neu gewonnen Freiheit“ genießen, mit seiner Frau innerhalb Deutschland reisen, ohne Zeitvorgaben sich um Haus und Hof in Wesseln kümmern und natürlich um die Kinder samt den zwei Enkelkindern. Nach 44 Dienstjahren kennt Klaus-Noreiks fast jeden Bürger in seinem Dienstbezirk und dazu jedes Autokennzeichen und „Er“, will sie jetzt kennenlernen: Rainer Hladik. Der 47-Jährige Schalkholzer wird Noreiks Stuhl übernehmen. Gerade ist er dabei sich die Orts- und Personenkenntnisse anzueignen. In seiner Lunderner Dienststelle fühlt er sich schon wohl. Zur Einheit gehören Dienststellenleiter Gisbert Wittkowski, Willi Söth, Andreas Ritter, bis zum Jahresende Klaus-Dieter Noreiks und seit Oktober

Rainer Hladik. Auch der gebürtige Bremer Rainer Hladik fing mit der Ausbildung in Eutin an. Es folgten Aufenthalte in Elmshorn, Niebüll, Westerland, der Ein-Mann-Dienststelle in List auf Sylt, Hattstedt und Husum. Seit fünf Jahren wohnt Hladik in Dithmarschen, seit Juni in Schalkholz. Er wollte sesshaft werden und bewarb sich für den Bereich Norderdithmarschen. Mit der Lunderner Dienststelle hat er einen guten Arbeitsplatz mit netten Kollegen gefunden. Durch seine erste Diensthandlung, am ersten Tag bei der Polizeistation Lunden, lernte der Polizist prompt den Amtsvorsteher kennen. Ein kommunaler Angestellter saß in gefährlicher Position zwischen einem fahrenden Trecker und dessen Anhänger, was dem neuen Polizisten so gar nicht gefiel. Die Gemeindeangestellten informierten sich beim Amt und das Amt danach beim Kreis, was zum Ergebnis führte, dass der kommunale Angestellte jetzt auf einer extra angebauten und sicheren Sitzbank sitzt. Er freut sich auf eine schöne Dienstzeit in Lunden und sagt: „in der Lunderner Dienststelle behandeln wir uns alle gleichwertig, alle machen alles. Auch Rainer Hladik hat schon Fortbildungen hinter sich und ist im Nebenamt als Einsatztrainer für seine Kollegen im Bereich der Polizeidirektion Itzehoe tätig. Dienststellenleiter Gisbert Wittkowski freut sich auch auf die neue Zusammenarbeit, „das Platt schnacken bringen wir Rainer auch noch bei“, witzelt Wittkowski. Am Ende dieses Jahres wird Klaus-Noreiks in den wohlverdienten Ruhestand in einer kleinen kollegialen Runde verabschiedet. Mit ihm gehen auch seine 25 Polizeimützen.

Rabea Sötje-Looft



Boßelverein Kirchspiel Lunden

was: Schlauchmeisterschaft für Frauen und Männer
wann: Samstag, 14. Dezember 12:30 Uhr
wo: Boßelplatz Krempel

Zusatz für die aktiven Krempeler Boßler:
Männer, Frau und Kinder treffen sich alle im neuen Trainingsanzug bereits um 12:00 Uhr zum Fototermin!!!

Lüch op

Susanne Peters
Pressewart

Lieder im Advent

Die Adventzeit verzaubert uns immer wieder. Sie ist geprägt von geschäftigem Treiben, auch von Besinnlichkeit und Vorfriede auf das bevorstehende Christfest.

Was wäre Weihnachten ohne die traditionellen Weihnachtslieder? Der Frauenchor Lunden von 1929 gibt am 3. Adventssonntag, 15. Dezember 2013 in der St. Laurentiuskirche ein festliches Konzert. Chorleiterin Maren Thiessen und ihre Sängerinnen haben für diesen Abend schöne alte Weihnachtslieder ausgesucht. Den Orgelpart übernimmt Martino Conventini.

Alle Mitwirkenden wollen diesen festlichen Musikabend mit einem kleinen Imbiss abschließen und das Publikum auf die stille Zeit einstimmen.

Das Konzert beginnt um 17:00 Uhr.

R. Braband

Traditions-Versicherungsverein - Totengilde von 1746

Am Totensonntag, 24.11.2013, fand die Jahreshauptversammlung der Lunder Totengilde von 1746 statt.

An diesem besonderen Tag - im Jahre 1816 von König Friedrich Wilhelm III. zum Gedenken an alle Verstorbenen eingeführt - trafen sich erfreulich viele Mitglieder im Restaurant Rhodos in Lunden. Auch hier wurde zu Beginn der Veranstaltung der in den letzten zwölf Monaten Verstorbenen gedacht. Verstorben sind Frieda Aberle, Sönke Behrmann, Hans-Jürgen Rudolph und die 2. Vorsitzende der Totengilde Maria Behrends. Seit 1980 war Maria Behrends als 2. Vorsitzende im Verein tätig. Die Totengilde ist für die langjährige Mitarbeit und Verbundenheit dankbar.

Der 1. Vorsitzende Karl-Heinz Friedrichsen verwies in seinem Jahresbericht darauf, dass die Totengilde finanziell gut aufgestellt sei und ihre Verpflichtung als Versicherungsverein erfüllen kann. Anschließend führte er souverän durch die Versammlung mit den Regularien Kassenbericht, Kassenprüfung, Wahlen usw.

Gewählt wurden:

- 2. Vorsitzender Victor Krüger
- Schriftführerin Manuela Rudolph
- stellvertr. Schriftführerin Simone Bohnsack
- Kassenprüfer Herbert Rudolph (Wiederwahl)
- Kassenprüfer Reinhard Albrecht
- stellvertr. Kassenprüfer Peter-Herrmann Maaß

Dank intensiver Vorgespräche konnten alle Ämter zügig vergeben werden. Friedrichsen dankte den Gewählten für die Bereitschaft zur Mitarbeit. In diesem Jahr konnten 2 neue Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitglieder der Totengilde werden sich im Sommer 2014 im „Dithmarscher Hof“ an einem Freitag zum Grillabend treffen. Der genaue Termin kann kurz vorher der Presse entnommen werden. Der Vorsitzende bedankte sich bei den Vorstandsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit.

Einen besonderen Dank erfuhrt Sigrid Albrecht, die 20 Jahre exzellent die Protokolle geführt hat.

Zum Abschluss labten sich die Anwesenden dank mehrerer Sponsoren bei einem Essen und dem traditionellen Teepunsch.

Zu Beginn erfuhren sie einiges Geschichtliches zum Thema Schokolade: Schon vor 4000 Jahren brauten die Azteken ein Getränk aus Jasmin, Mais und Kakaobohnen. Schokolade war bis ins 19. Jahrhundert nur als exklusives Getränk bekannt, das hauptsächlich dem Adel vorbehalten war. Es wurde mit vielerlei Gewürzen verfeinert und gesüßt, da die Kakaobohne an sich herb und bitter schmeckt. Seit 1879 gibt es Schokolade in Tafeln gepresst, so wie wir sie heute kennen.

Herr Vogt wies darauf hin, dass die Fa. Lindt die Kakaobohnen zu 80 % aus Ghana bezieht. Das meistverkaufte Produkt ist der Osterhase mit 75 Mio. Stück im Jahr.

Die LandFrauen konnten sowohl Geschmack der Kakaobohne, wie auch viele Varianten von Schokoladenprodukten probieren und anschließend kaufen.

Text: Sigrid Albrecht



Fotos: Antje Schwember-Daniels



Weihnachtliche Schokoladenträume

wurden für zahlreiche Lunder LandFrauen wahr, als sie die Einladung des Ehepaares Vogt, Vertreter der Fa. Lindt, ins Hotel Lindenhof in Lunden am Mittwoch, 20.11.2013 folgten.

Gemeinden Lunden und Lehe




AZE Lunden-Lehe e.V.
www.anglerzunft-aiderkante.de

AZE Lunden-Lehe



Die AZE Lunden-Lehe
sagt herzlichen Dank
für das zurückliegende Angeljahr
und wünscht allen Mitgliedern
und Freunden
ein frohes Weihnachtsfest
und für das kommende Jahr
viel Glück, Gesundheit und Petri Heil

Der Vorstand

Gemeinde Pahlen

Musikalischer Jahresaus-KLANG

am 30.12.2013 um 19:30 Uhr im Gemeinderaum bei der Feuerwehr in 25794 Pahlen (zwischen Schwimmbad und Schule).
 Unterschiedliche Instrumente und Gruppierungen, Gesang, Gospel, Folk, Rock, Trommeln, Geschichten u. a. finden sich zu einem bunten Abendprogramm, das mit gemütlichem Beisammensitzen ausklingen soll. Hierzu bitte Knabberkram (Fingerfood), Getränke und lieber eigenes Geschirr mitbringen.
 Eintritt frei, kleine Spenden willkommen.

Gemeinden Pahlen, Dörpling, Tielenhemme und Wallen



Gemeinde Rehm-Flehe-Bargen



Projektwochen „Gesunde Ernährung“

Nach den Herbstferien begannen die Projektwochen zum Thema „Gesunde Ernährung“ in unserer KiTa. Das gemeinsame Frühstück, das von der KiTa ausgerichtet wurde, stand in dieser Zeit im Mittelpunkt.

Im Voraus wurde im Team überlegt, welche Bestandteile das Frühstück enthalten sollte und welche Komponenten von den Kindern wohl angenommen werden würden. So sollten verschiedene Brot- und Wurstsorten, Käseaufschnitt, unterschiedliches Obst und Gemüse, Müsli und Joghurt ihren Weg in die KiTa finden. Wichtig war den Erzieherinnen hierbei, dass den Kindern eine große Auswahl an Neuem vorgestellt werden sollte. Damit sollte erreicht werden, dass die Kinder sich auch mal an Unbekanntes wagen.

Des Weiteren musste sich auf der genaue Ablauf überlegt und Ziele für die kommenden sechs Wochen gesetzt werden. Einzelne Bedenken der Eltern mussten ebenfalls zerstreut werden. Schon der erste Tag zeigte uns aber, dass alle Bedenken umsonst gewesen waren. Die Kinder gingen völlig offen mit der neuen Situation um und aßen mit großem Appetit. Auch das Vorbereiten der Brote stellte kein Problem dar. Stolz wurden die selbst geschmierten Brote allen gezeigt.

Rasch war klar, dass das Frühstück fester Bestandteil unseres KiTa-Alltags werden sollte. Glücklicherweise konnte auch der Vorstand für diese Idee gewonnen werden, so dass die Projekt - Phase nahtlos in eine feste Einrichtung übergehen konnte. Das ermöglichte den Erziehern, kontinuierlich an dem Thema

„Gesundheit, gesunde Ernährung und gesunde KiTa“ weiter zu arbeiten.

Neben dem Frühstück wurde mit den Kindern auch viel über gesunde und ungesunde Ernährung gesprochen, Obst und Gemüse wurde vorgestellt, es gab verschiedenste Bewegungsangebote und auch über das Thema „Lärm“ wurde gesprochen. Zum letztgenannten Punkt ließ sich der Kindergarten die Lärmschutzampel des Kreises aus, um den Kindern ein Gefühl für Lautstärke zu vermitteln. Mit großem Erstaunen stellten alle fest, wie schnell die Ampel signalisiert, dass es schon zu laut im Kindergarten sei.

Verkehrssicherheitstraining 04.09.2013

Im September war Herr Papenfuß von der Verkehrswacht mit seiner Kollegin und dem Teddybären „Dussel“ bei uns in der KiTa zu Besuch.

Nach einer kurzen Vorstellung ging es mit den mittleren und großen Kindern nach draußen. Dort wurde ein großer, von der Verkehrswacht entwickelter, Verkehrsteppich ausgerollt. Auf diesem Teppich gab es eine Fahrbahn, einen Fuß - und einen Radweg, so dass ziemlich realitätsnah geübt werden konnte.

Gleich zu Beginn machte der Teddy „Dussel“ seinem Namen alle Ehre: er schnallte sich beim Autofahren nicht an, fuhr Fahrrad ohne Helm und schaute nicht richtig, bevor er die Straße überquerte.

Nachdem Herr Papenfuß die wichtigsten Regeln mit den Kindern besprochen hatte, durften die Kinder auf dem Verkehrsteppich in die verschiedenen Rollen schlüpfen. Es gab Fußgänger, Radfahrer und unterschiedliche Autofahrer, so durfte natürlich weder der schnelle Porsche, noch der langsame Trecker fehlen. Dafür hatte die Kollegin von Herrn Papenfuß eigens die richtigen Umhänge für die Kinder mitgebracht.



Nun ging es los: Die „Autos“ übten auf der richtigen Fahrbahn zu fahren, die „Fahrräder“ radelten auf dem Radweg und die Fußgänger gingen auf dem Fußweg spazieren. Dabei musste neben dem richtigen Verhalten auch noch auf Herrn Papenfuß mit der Kelle geachtet werden, da die Kinder auf die verschiedenen Zeichen schnell reagieren mussten.

Unter anderem wurde noch das richtige Verhalten bei der Straßenüberquerung geübt und den Kindern gezeigt, wie sie sich bei den Autofahrern mit Handzeichen bemerkbar machen können. Nachdem dies intensiv auf dem Teppich geübt wurde und gut klappte, wurde im realen Straßenverkehr geübt. Anne Winkler für mit ihrem Auto und die Kinder übten mit Herrn Papenfuß die Handzeichen und das Überqueren der Straße

Zum Schluss machte Herr Papenfuß den Kinder Kindern bewusst, wie gefährlich es ist, aus einem Seitenweg oder der Einfahrt einfach auf die Straße zu laufen. Es ist sehr wichtig, immer erst stehenzubleiben und nach links und rechts zu schauen, bevor man die Straße überqueren kann.

Die Kinder haben während des Besuchs mit Spaß und Freude viel gelernt und freuen sich schon auf den nächsten Besuch von Herrn Papenfuß, seiner Kollegin und dem Teddy „Dussel“.

Bericht Papa-Aktion

Die Kinder freuen sich immer sehr, wenn auch der Papa einmal in den Kindergarten kommt, um mit ihnen etwas Zeit zu verbringen.

In diesem Jahr war der Termin auf einen Freitagnachmittag gelegt, um möglichst vielen Vätern die Teilnahme zu ermöglichen. Sieben Väter kamen dann mit Werkzeug bepackt auch tatsächlich, um eine Enten-Marionette mit ihren Kindern herzustellen.

Fleißig wurde ausgesägt, Kordeln hergestellt, gemessen, geschmiergelt und geknotet. Nach und nach konnte man auch schnell die einzelnen Elemente der Ente erkennen. Gut zwei Stunden später quakte und klapperte es dann auch heftig im Bewegungsraum, Geräusche, die sieben fertige Enten - Marionetten verursachen.

Um die Energiereserven wieder aufzufüllen gab es im Anschluss an das Aufräumen noch leckere Pizza-Brötchen, die sich alle schmecken ließen. Bei der Verabschiedung waren alle der Meinung, dass es ein gelungenes Bastelangebot gewesen sei.



Jagdgenossenschaft Rahm-Flehde-Bargen

Bekanntmachung

Auf der Jagdgenossenschaftsversammlung am 11.04.2013 wurde eine neue Satzung verabschiedet. Die neue Satzung wird unter der Internetadresse www.amt-eider.de veröffentlicht.

Jagdvorsteher

*Die Gemeindevertretung
wünscht allen Bürgerinnen und
Bürgern aus der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen eine schöne Adventszeit, besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2014*

Ihre Bürgermeisterin



**Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen
- Die Bürgermeisterin -**

Sprechtag der Bürgermeisterin

Jeden ersten Donnerstag im Monat findet ein Sprechtag mit der Bürgermeisterin statt. Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen herzlich eingeladen.

Termine für die Sprechtage 2014:

Donnerstag, 9. Januar 2014
Donnerstag, 6. Februar 2014
Im März findet kein Sprechtag statt!
Donnerstag, 3. April 2014
Donnerstag, 8. Mai 2014
Donnerstag, 5. Juni 2014
Donnerstag, 3. Juli 2014
Donnerstag, 7. August 2014
Donnerstag, 11. September 2014
Donnerstag, 2. Oktober 2014
Donnerstag, 6. November 2014
Donnerstag, 4. Dezember 2014

jeweils von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus, 25776 Rehm-Flehde-Bargen, Besprechungsraum

25776 Rehm, 01.01.2014

**Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen
Die Bürgermeisterin
Daniela Donarski**

Feuerwehrkameraden aus der Ehrenabteilung treffen sich zum vorweihnachtlichen Beisammensein.

Rehm-Flehde-Bargen (rsl)
Sie waren lange Zeit für die freiwillige Feuerwehr aktiv im Einsatz. Im Einsatz für Bürger und Tiere in der Not. Um nach der aktiven Zeit noch eine Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, riefen Gerd Toner und Hans-Hermann Quade vor fünf Jahren eine gemütliche Kaffeerunde für die Ehrenabteilung ins Leben. Zusammen mit den aktiven Feuerwehrkameraden wurde eine gemütliche Zusammenkunft bei Kaffee und Kuchen im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen organisiert. Wehrführer, Ulf Brandt konnte 23 Ehrenmitglieder und Ehefrauen aus den drei Ortsteilen im gemütlichen Seminarraum des Gerätehauses begrüßen. Die Dekoration sorgte für heimische Stimmung. Der, von den Ehefrauen selbstgebackene Kuchen, sorgte für das leibliche Wohl. Gerd Toner holte einige seiner Diabilder heraus und machte eine kleine

Vorführung über die Wehr. Kleine Preise konnten die Besucher während einer kleinen Lotterie gewinnen. Bärbel Paulsen trug zur Weihnachtsstimmung bei, sie las eine Weihnachtsgeschichte vor. Nach vielen schönen gemeinsamen Gesprächen und Geschichten gingen die ehemaligen und aktiven Feuerwehrfreunde zufrieden nach Haus, mit dem Vorsatz, im nächsten Jahr die Veranstaltung fortzuführen.

Rabea Söntje-Looft



stehend v.l. Gerd Tonert und Hans-Hermann Quade.

Gemeinde Schlichting

Das besondere Testament

Schlichting (rsl) - Ein Band der Geschichte zwischen der kleinen Gemeinde Schlichting und der großen Hansestadt Lübeck. Dank eines uralten Testaments bekommt die St. Rochus Kirche zu Schlichting jährlich eine kleine Geldsumme zugewiesen. Für die Lübecker Stadtverwaltung ist es ein lästiger Aufwand, für die Schlichtinger Kirche dagegen eine besondere Vergütung. Nikolaus Junge wuchs im 16. Jahrhundert in Schlichting auf, er studierte Jura und machte Karriere als Doktor der Rechtswissenschaften im Dienste des Schleswig-Holsteinischen - Gottorfer Herzogs Johann Adolf.



Pastorin Marlies Rattay mit dem Testament in der St. Rochus Kirche zu Schlichting.

Der Schlichtinger verdiente viel Geld und erarbeitete sich ein Vermögen. Er war sogar in der Lage der Hansestadt Lübeck Geld zu leihen. 4000 Taler für fünf Prozent Zinsen - eine große Summe im 16. Jahrhundert. Das Zinsgeld sollte nach seinem Tod weiter an seine Erben gezahlt werden. Nach dem Tod der Erben sollte Lübeck 130 Taler bekommen, die verbleibenden 70 Taler sollen jährlich und auf ewige Zeiten an die Heimatgemeinde Schlichting gezahlt werden, besagt das Jungesche Testament aus dem Jahr 1608. Im Jahr 1886 fand der Schlichtinger Pastor Claus Christian Rolfs im Archiv das alte Testament und machte sich auf den Weg nach Lübeck. Weitere Erben gab es nicht, so floss im Jahr 1896 rückwirkend für elf Jahren und fortwährend Geld nach Schlichting. Es wurde im Sinne des verstorbenen Nikolaus Junge für die Schule und

den Bibelunterricht verwendet. Bis 1972, die Schule in Schlichting schloss. „Jetzt geht das Geld in die Schlichtinger Kirchenkasse und wir kaufen für die Konfirmanden eine Bibel“, erzählt die amtierende Pastorin Marlies Rattay. Die Lübecker wollten sich freikaufen und boten immer wieder Endzahlung mit der Bitte um Auflösung. Doch Marlies Rattay möchte das 405 Jahre alte „Jungesche Legat“ erhalten. „Ich hüte es als etwas Ehrbares, sehe die Geschichte als Besonders und halte an der langen Tradition fest.“ Trotz der Inflation und der Währungsreform ging das Testament immer weiter. 70 Reichstaler, Rentenmark, 252 Reichsmark dann 201,60 Deutsche Mark jetzt sind es jährlich 103,08 Euro, die am Anfang des Jahres von Lübeck nach Schlichting fließen. Das „Jungesche Legat“ bescherte Marlies Rattay sogar Fanpost, nachdem diese wunderbare Geschichte im Norddeutschen Fernsehen gesendet wurde. Mit 230 Einwohnern ist Schlichting eine kleine Gemeinde, im Schnitt sind es zwei Konfirmanden pro Jahr, die als Geschenk die Bibel samt Jungesche-Widmung anlässlich ihrer Konfirmation erhalten. „Nur im nächsten Jahr gibt es in Schlichting keine Konfirmanden. Aber das Geld wird nach Willen des Nikolaus Junge für die Kirchengemeinde genutzt“, erzählt die 52-jährige Pastorin.

Rabea Sötje-Looft

Gemeinde St. Annen





Ringreiterverein
St.-Annen



LOTTO





Der Ringreiterverein St. Annen lädt zu einem öffentlichen Lottoabend ein. Er findet am Freitag, 27. Dezember 2013 um 19.30 Uhr im Landhaus St. Annen statt.

Es gibt wertvolle Preise zu gewinnen.

Anmeldungen bitte unter (0 48 82) 60 58 74 oder (048 85) 7 27.



Gemeinde Süderheistedt



SPARCLUB SÜDERHEISTEDT seit 1947

Jahreshauptversammlung 2014

Liebe Sparerinnen, liebe Sparer, unsere Jahreshauptversammlung findet am Dienstag, 14.01.2013 um 20:00 Uhr im Clublokal „Zum Eichenhain“ statt.

Ich bitte um zahlreiches Erscheinen, da wichtige Punkte, wie z. B. Planung des Sparclubfestes 2014, Neuwahlen usw. auf dem Programm stehen.

Ich wünsche allen Mitgliedern eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue (Spar)-Jahr!

gez.

Thomas Waidhauser

1. Vorsitzender

Veer-Dörper-Theater spielt „Een Duet för Quoten-Heidi“!

Leider hat sich bei der Ankündigung unserer Theatertermine ein kleiner Fehler eingeschlichen: die Sonntagnachmittagveranstaltung im „Lindenhof“ in Linden findet am 02.02., 14.30 Uhr statt. Weitere Termine: „Zum Eichenhain“, Süderheistedt: 23.01., 25.01. und 26.01./„Lindenhof“, Linden: 01.02./„Dithmarscher Hof“, Kleve: 08.02., 09.02./Tivoli, Heide (Anmeldung unter 0481 63724): 09.03.

Vorverkaufstellen: in Süderheistedt: Landgasthof „Zum Eichenhain“ und Fernsehdienst Schuster, in Kleve: „Dithmarscher Hof“, in Linden: Topkauf Eggers

Sascha Bolle-Timm
Veer-Dörper-Theater

zusätzliche Stühle bereitgestellt werden. Dank der stellvertretenden Bürgermeisterin Elke Jasper, die ihm seine Eingangsworte in das Plattdeutsche übersetzt hatte, konnte der Vorsitzende sich zum zweiten Mal in der Sprache Klaus Groths bei seinen Zuhörern für ihr Kommen bedanken. Er vergaß auch nicht die köstlichen Kuchenspenden und die tadellose Bewirtung durch die Familie Kühl zu würdigen. An den festlich geschmückten Tischen, bei Kaffee und Kuchen, musste man nicht lange auf die vorweihnachtliche Stimmung warten. Nachdem sich alle Anwesenden gestärkt hatten, bat Hans-Harald Böttger einen interessanten und kurzweiligen Einblick in seine weitreichenden Aufgaben als Kreispräsident. Nicht weg zu denken bei einem Adventskaffee der CDU in Tellingstedt ist der Auftritt des St. Martini Orchesters um Andrea Ketelsen. Jeder nutzte gerne die Chance die altbekannten Weihnachtslieder, die von „Alle Jahre wieder“ bis hin zu „Tochter Zion“ reichten, mitzusingen. Das Orchester wählte eines ihrer Lieblingsstücke als Zugabe und nachdem die letzte Note der Melodie von „I will follow you“ verklungen war, quittierte das Publikum die gebotene Vorstellung gebührend mit Applaus. Im Rahmen Ihres Auftritts berichtigte die Orchesterchefin über ihren Plan, im Jahr 2014 eine Gruppe für die Musiker der Generation 50 plus ins Leben zu rufen und lud alle ein, Teilnehmer zu werden. Abgerundet wurde das bunte Programm mit mehreren plattdeutschen Geschichten zur Weihnacht, vorgetragen durch Elke Jasper. Die Helfer vor Ort, namentlich Susann Sievers, Gaby Coltau und Sven Brammer zeigten sich zufrieden, machten Andreas Amberg aber dennoch einen leisen Vorwurf, hatte er doch zum Abschluss mit einem ungeschickt gewählten Adventsgedicht etwas bei der Kür gepatzt. Versöhnlich stimmten dann dennoch seine besinnlichen Worte zum Abschied. Festgemacht an einem Erlebnis mit seiner Tochter, die gerne gewusst hätte ob er denn schon mal das Christkind gesehen hätte, um zu erfahren ob es nun Flügel besitzt oder nicht, rief er dazu auf sich über die kleinen Dinge des Lebens zu freuen. Spätestens jetzt war jedem klar, es ist wieder Advent auch wenn dieser offiziell erst am Sonntag den 01.12.2013 eingeläutet wurde.

Gemeinde Tellingstedt



Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Dithmarschen e.V.

„Aus Liebe zum Menschen“

Das DRK Tellingstedt wünscht allen Einwohnerinnen und Einwohner im Amtsbereich Amt Kirchspiellandgemeinden Eider eine besinnliche Adventszeit, schöne Weihnachtstage und ein glückliches gesundes neues Jahr 2014.

Es grüßt Sie ganz herzlich

Ihr/Euer
Harro Petersen
1. Vorsitzender



Bürgersprechstunde

Die nächste Sprechstunde des Bürgermeisters der Gemeinde Tellingstedt findet am 16. Dezember von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr statt.

Bitte den Hintereingang des Amtsgebäudes in Tellingstedt benutzen.

Mit freundlichem Gruß

Helmut Meyer
Tel.: 04838 704685

Von „Alle Jahre wieder“ bis „Tochter Zion“

Pünktlich um 14:30 Uhr am 29.11.2013 begrüßte der Ortsvorsitzende der CDU in Tellingstedt, Andreas Amberg, die knapp 60 Gäste des Adventskaffees für Senioren in der Gaststätte „Dithmarscher Hof“. Jeder Platz war besetzt, es mussten sogar noch



St. Martini-Orchester Tellingstedt erweitert sein musikalisches Angebot!

Wer möchte bei unserer neuen Musiksparte 50++ mitmachen?

In unserem Jubiläumsjahr möchten wir reifere Menschen, die früher schon einmal in einem Orchester musiziert haben ermöglichen in kleinen Schritten wieder einzusteigen.

Es ist geplant in einem Vororchester mit leichten Liedern sich wieder rein zu finden in das einst Erlernete. Diese Gruppe wird von Andrea Ketelsen, die als Dozentin an der Dithmarscher Musikschule Blechblasinstrumente unterrichtet, ehrenamtlich geleitet und ist somit genau wie das große Orchester kostenlos.

Schön wäre es, wenn eigene Instrumente mitgebracht werden könnten. Aber gegen geringe Gebühr ist eine Ausleihe von Instrumenten auch möglich.

Fürs große Orchester werden auch in allen Registern Musiker gesucht. Wir haben extra unsere Probenzeit früh gelegt, um auch Schülern das Mitmachen zu ermöglichen.

Jedes Alter ist erwünscht.

Wir proben dienstags im Gemeindehaus Tellingstedt ab 19 Uhr im großen Saal.

Wer das St. Martini - Orchester dieses Jahr noch hören möchte kann es am 15.12. im Gerätehaus der FF Tellingstedt am späten Nachmittag mit flotten Weihnachtsliedern beim jährlichen Wiehnachtsklönschnack genießen.

Infos über die Vorgruppe (50++) oder das St. Martini-Orchester bitte bei:

Andrea Ketelsen (musikalische Leitung) melden!

0170 4951144

Oder einfach an einem Probeabend vorbeischaun.



Gemeinde Welmbüttel

<http://welmbuettel.blogspot.com>

Am 3. Adventssonntag,
15. Dezember 2013
um 18:30 Uhr
öffnet der
**Lebende Adventskalender
in Welmbüttel**
beim Dree-Dörper-Huus
sein Türchen.



Bei Punsch und Gebäck, Liedern und Geschichten lädt die Bastelgruppe zu einem kleinen, gemütlichen Treffen in der Vorweihnachtszeit ein.

Mitteilungen aus der Eider-Treene-Sorge-Region



25. Vorstandssitzung der AktivRegion Eider-Treene-Sorge

Erfd/Bargen, 02.12.2013 - Die AktivRegion Eider-Treene-Sorge beschließt vor dem Jahreswechsel ihr letztes Projekt mit landesweiter Bedeutung und erfragt die Stärken und Schwächen der Region aus Sicht der Vorstandsmitglieder.

Der MarktTreff in Hennstedt ist das letzte Projekt, das die AktivRegion Eider-Treene-Sorge in der aktuellen Förderperiode beschließt. Das Projekt in Hennstedt konnte aufgrund seiner Bedeutung und seiner Gesamtinvestitionssumme als Projekt mit landesweiter Bedeutung beschlossen werden. Wie Bürgermeisterin Anne Riecke in der Vorstellung des Projektes erwähnte, möchte die Gemeinde zeitnah in die Umsetzung gehen, sobald alle Anträge bewilligt sind.

Nach der erfolgreichen Beschlussfassung zu dem vorgestellten Projekt, durften die Vorstandsmitglieder an den drei Thementischen Natur- und Kulturlandschaft & EU Zukunftsthemen, Tourismus, Wirtschaft und Landwirtschaft und Zukunftsfähigkeit der Kommunen und Jugend ihre Meinung zu den Stärken und Schwächen der Region äußern. Generell ist dabei ein starkes Bewusstsein für die Stärken und Schwächen der Region erkennbar. Die Akteure erkennen diese genau und können auch Tendenzen zu ihrer Entwicklung in der Vergangenheit abgeben. Im Anschluss konnten die Akteure auch zu allen anderen Thementischen ihre Meinung äußern und ihr Fachwissen einbringen.

Die so erarbeiteten Ergebnisse dienen der Selbstbewertung der Arbeit der AktivRegion.

Nach der Analyse blieb dem Vorsitzenden Stefan Ploog und dem Regionalmanager Hauke Klünder noch, den Vorstandsmitgliedern für ihre Unterstützung bei der Evaluation zu danken und allen Frohe Weihnachten zu wünschen. Im nächsten Jahr wird sich der Vorstand dann intensiv mit der Aufstellung der neuen Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) beschäftigen. Der Termin für die nächste Sitzung wird im neuen Jahr bekannt gegeben, Veranstaltungsort wird das Amt Hohner Harde sein.

Text und Foto: Eider-Treene-Sorge GmbH, Pia Weischer

Sonstiges

Auf dem Weg zur Bescherung

Weihnachtsbaum, oh Weihnachtsbaum,
zauberhaft wie'n Märchentraum,
steht im Schaufenster voll Pracht,
leuchtet festlich durch die Nacht.

Ächzend kommt durch's Flockenmeer
grad der Weihnachtsmann daher,
stellt kurz ab den Sack, und spricht
ganz begeistert ein Gedicht:

„Frohe Weihnacht, liebe Tann',
keine macht so schön mich an:
bringst mit silbrig-rottem Glanz
meine Seel' zum Freudentanz!

Weiter so, und halt dich steif,
muss bescher'n, die Zeit ist reif.
Wünsch mir bloß, dass jedes Herz,
Liebe spürt, anstatt Kommerz!“

Peter-Hermann Peters, Heide/Holstein

De plattdütsche Eck

inschick vun *Elisabeth Müller*
Dezember 2013

De Glocken klingt

De Glocken klingt, ut Hüüser blinkt,
de Lichten as een Meer,
dat schient as op nu all' de Stern's
dohl koomen op de Eer.

De Glocken klingt un in een Stuu
seh ik twee Kinner stohn,
mit rode Backen töben se,
nu ward de Döör opdohn.

De Glocken klingt, de Dannboom brennt
in gröttste hellste Pracht,
Geschenke lingen ünner em,
nu hebbt wie weller Wiehnacht.

De Glocken klingt, ik stoh alleen,
hier buten in de Nacht,
dor ünner dat Döör und över mi
de ewig Sternenpracht.

De Glocken klingt
De Glocken klingt, ut Hüüser blinkt,
de Lichten as een Meer,
dat schient as op nu all' de Stern's
dol komen op de Eer.

De Glocken klingt un in een Stuu
see ik twee Kinner stohn,
mit rode Backen töben se,
nu ward de Döör opdohn.

De Glocken klingt, de Dannboom brennt
in gröttste hellste Pracht,
Geschenke lingen ünner em,
nu hebb' wie weller Wiehnacht.

De Glocken klingt, ik stoh alleen,
hier buten in de Nacht,
dor ünner dat Döör und över mi
de ewig Sternenpracht.

Deutsches Rotes Kreuz

Blutspende beim DRK als Zeichen „gelebter Nächstenliebe“ in der Weihnachtszeit

Heide - Im Dezember ist der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost, zuständig für die Regionen Berlin, Brandenburg, Hamburg, Sachsen und Schleswig-Holstein, ganz besonders auf die Unterstützung durch die DRK-Blutspender sowie die Ehrenamtlichen der DRK-Ortsvereine und Kreisverbände angewiesen. Ziel ist, die Patientenversorgung über die Feiertage bis ins neue Jahr abzusichern.

Um Terminausfälle an den Feiertagen auszugleichen, werden in einigen Orten am Sonntag, 22. Dezember, sowie am zweiten Weihnachtstag wieder zusätzlich Sondertermine eingerichtet. In Dithmarschen bietet der DRK-Ortsverein Heide einen Sondertermin am 26. Dezember 2013 an. Menschen, die regelmäßig beim DRK Blut spenden, erhalten dazu rechtzeitig eine Einladung per Post. Erstspender können diese Termine entweder über www.blutspende.de oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz) in Erfahrung bringen. Diese Termine sind von großer Bedeutung aufgrund der kurzen Haltbarkeit des Blutpräparates „Blutplättchen“, welche lediglich vier Tage beträgt. Vor allem in der Behandlung von Krebspatienten findet diese Blutpräparat Anwendung.

Vom 20. bis 23. Dezember 2013 erhalten die Blutspenderinnen und Blutspender auf allen Spendeterminen des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost in Schleswig-Holstein und Hamburg als weihnachtliches Präsent einen Dresdner Stollen. Das Dankeschön-Präsent in der Zeit vom 24. Dezember 2013 bis 4. Januar 2014 ist ein faltbarer Einkaufskorb mit integrierten Einkaufsmarken.

Blutspendetermine im Amt KLG Eider

Freitag, 20.12.2013
16:00 - 19:30

25774 Lunden
Eiderlandschule
Am Gehölz 12

Montag, 23.12.2013
14:00 - 18:30

25794 Dörpling
Dörplinger Krog,
Hauptstr. 8

EEG-Umlage beträgt im kommenden Jahr 6,240 ct/kWh

Homann: „EEG-Umlage steigt wie erwartet weiter an.“

Im kommenden Jahr beträgt die Umlage für die nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) vergütete Stromspeisung 6,24 ct/kWh. Dies gaben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) heute bekannt. Derzeit liegt die sog. EEG-Umlage bei 5,277 ct/kWh. Die EEG-Umlage wird von den ÜNB jährlich zum 15. Oktober für das folgende Kalenderjahr bekannt gegeben. Die Bundesnetzagentur überwacht deren ordnungsgemäße Ermittlung.

„Wie erwartet steigt die EEG-Umlage weiter an“, sagte Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur. „Die wesentlichen Gründe für den Anstieg sind zum einen die gefallen Preise an der Strombörse und zum anderen der Zubau an EEG-geförderten Anlagen. Darin sind erstmals in nennenswertem Umfang die Offshore-Windanlagen enthalten“, so Homann weiter. Insgesamt prognostizieren die ÜNB für das Jahr 2014 EEG-Einspeisevergütungen in Höhe von 21,5 Mrd. Euro. Dem stehen prognostizierte Vermarktungserlöse an der Strombörse in Höhe von 2,2 Mrd. Euro gegenüber. Die Differenz zwischen prognostizierten Einspeisevergütungen und Vermarktungserlösen bildet den wesentlichen Bestandteil der EEG-Umlage. Je niedriger das Börsenpreinsniveau ist, desto größer ist die mit der EEG-Umlage zu finanzierende Differenz zu den im EEG festgelegten Vergütungssätzen.

Darüber hinaus muss auch das von den ÜNB geführte EEG-Umlagekonto über die Umlagezahlungen ausgeglichen werden. Dieses weist wegen der besonders hohen Einspeisung von Photovoltaikanlagen und der unerwartet stark gefallen Börsenpreise für Strom in diesem Jahr ein Defizit in Höhe von 2,2 Mrd. Euro auf.

Die EEG-Umlage enthält zudem eine Liquiditätsreserve. Diese dient dazu, die Schwankungen der fluktuierenden Energieträger Wind und Sonne aufzufangen, an welche deutlich über die Hälfte der EEG-bedingten Auszahlungen geleistet werden. „Schon im vergangenen Jahr ist die Liquiditätsreserve auf zehn Prozent des erwarteten Differenzbetrags festgelegt worden. Dies hat sich bewährt und soll auch in diesem Jahr in gleicher Höhe erfolgen“, erläuterte Homann. „Sollte die Liquiditätsreserve nicht in Anspruch genommen werden, wirkt dies mindernd auf einen möglichen Anstieg der EEG-Umlage im Folgejahr und kommt dadurch den Verbrauchern wieder zugute.“

„Die heute genannte Zahl von 6,24 ct/kWh liegt glücklicherweise deutlich unter den im Frühjahr befürchteten fast 7 ct/kWh. Dennoch zeigt sie zwei Dinge: Es besteht Reformbedarf beim EEG und es bedarf eines verstärkten Wettbewerbsdrucks, z. B. durch den Wechsel des Energielieferanten, damit die gesunkenen Börsenpreise auch beim Verbraucher ankommen“, betonte Homann.

Abgabe-Termine 2014 - Redaktionsschluss

| JANUAR | | | | | | |
|--------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | | |

| FEBRUAR | | | | | | |
|---------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| | | | | | 1 | 2 |
| 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | | |

| MÄRZ | | | | | | |
|------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| | | | | | 1 | 2 |
| 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| 31 | | | | | | |

| APRIL | | | | | | |
|-------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 |
| 28 | 29 | 30 | | | | |

| MAI | | | | | | |
|-----|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | |

| JUNI | | | | | | |
|------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| | | | | | | 1 |
| 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 |
| 30 | | | | | | |

| JULI | | | | | | |
|------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 |
| 28 | 29 | 30 | 31 | | | |


| AUGUST | | | | | | |
|--------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| | | | | 1 | 2 | 3 |
| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |

| SEPTEMBER | | | | | | |
|-----------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| 29 | 30 | | | | | |


| OKTOBER | | | | | | |
|---------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | | |

| NOVEMBER | | | | | | |
|----------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| | | | | | 1 | 2 |
| 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |

| DEZEMBER | | | | | | |
|----------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| 29 | 30 | 31 | | | | |

 Abgabetermine der Beiträge, Berichte, Anzeigen

Einsendung der Unterlagen bitte an das Amt KLG Eider
 per E-mail Karin.Mueller@amt-eider.de oder info@amt-eider.de
 per Fax 04836/99040 oder per Post

 Erscheinungsdatum